

Ungewöhnliche Wege zur Promotion?

Rahmenbedingungen und Praxis der
Promotion von Fachhochschul- und
Bachelor-Absolventen

Dezember 2006

Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2007

Zusammenfassung
Die Promotion von
Fachhochschulabsolventen findet
besondere Aufmerksamkeit unter dem
Gesichtspunkt der Durchlässigkeit
zwischen den Hochschultypen. Die
Promotion von Bachelor-Absolventen
soll ebenfalls hervorragend qualifizierten
Absolventen schnellere Wege zur
Promotion als über den Mastergrad
ermöglichen. Die Veröffentlichung stellt
die Rahmenbedingungen (Rechts- und
Beschlusslage) dieser Verfahren dar und
präsentiert Ergebnisse einer Umfrage der
Hochschulrektorenkonferenz unter den
promotionsberechtigten Fakultäten und
Fachbereichen deutscher Hochschulen.

Doctorates of graduates from
universities of applied sciences
("Fachhochschulen") receive particular
attention from the point of view of
permeability within the higher education
system. Doctorates of graduates with a
Bachelor's degree are supposed to offer
quicker qualification careers for high
potential students. The current
publication outlines the framework of
these doctorates in terms of law and
resolutions. It then presents results of a
survey among doctorate-awarding
faculties of German universities,
executed by the German Rectors'
Conference.

Impressum
Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2007

Herausgegeben von der
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Redaktion:
Karina Dudek, Jan Rathjen

Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Tel.: 0228/ 887-0
Telefax: 0228/ 887-110
www.hrk.de

Bonn, Dezember 2006

Nachdruck und Verwendung in
elektronischen Systemen – auch
auszugsweise – nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung durch die
Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK
übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit
der abgedruckten Texte.

Reprinting and use in electronic systems of
this document or extracts from it are subject
to the prior written approval of the German
Rectors' Conference. The German Rectors'
Conference does not guarantee the accuracy
of the printed documents.

ISBN 3-938738-33-2

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Kurze Einführung	9
1. Rechts- und Beschlussgrundlagen	11
1.1 Übergeordnete Rechtsgrundlagen	11
1.2 Beschlüsse und Empfehlungen (KMK, WR, HRK)	22
1.3 Satzungen der Hochschulen – Promotionsordnungen	26
2. HRK-Umfrage zu Promotionen von Fachhochschul- und Bachelorabsolventen	37
2.1 Zulassung von Diplom-Fachhochschulabsolventen zur Promotion	39
2.2 Abgeschlossene Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen	41
2.3 Aufnehmende Universitäten	44
2.4 Herkunftsfachhochschulen der promotionswilligen Absolventen	48
2.5 Zulassung und Promotion von Absolventen mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule bzw. einer Universität	50
2.6 Zulassung und Promotion von Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss	52
3. Anhang	55

Vorwort

Die vorliegende Veröffentlichung befasst sich mit "ungewöhnlichen" Wegen zur Promotion. Der "übliche" Weg führt über einen Universitätsabschluss auf dem Niveau von Diplom, Magister, Staatsexamen oder Master. Daneben gibt es "ungewöhnliche" Wege über einen Fachhochschulabschluss oder einen universitären Bachelor. Widmen wir uns hier also einem Nischenthema? Ich denke, dass das Gegenteil der Fall ist!

Im Hintergrund stehen zwei wesentliche Ziele der Entwicklung unseres Hochschulsystems, und bei genauem Hinsehen sind sie zwei Seiten einer Medaille. Einerseits müssen wir die Begabungen, die Potenziale der Menschen für Wissenschaft und Forschung erschließen und in Wert setzen, denn auf Forschung und Innovation fußen ganz wesentlich unser Wohlstand und unsere gesellschaftliche Entwicklung. Andererseits sind wir verpflichtet, dem Individuum Ausbildungswege und Berufslaufbahnen zu eröffnen, die es ihm erlauben, die eigenen Wünsche so weit wie möglich zu realisieren und die Begabungen zu entfalten. Um diese Ziele zu erreichen, brauchen wir ein Hochschulsystem, das flexible Ausbildungswege in Abhängigkeit von den individuellen Fähigkeiten und Wünschen erlaubt und das institutionelle Barrieren abbaut, also durchlässig ist. Flexibilität und Durchlässigkeit unter Wahrung der wissenschaftlichen Standards müssen also Leitlinien sein, und in diesem Zusammenhang sind "ungewöhnliche" Wege zur Promotion ein strategisches Element.

Die HRK betont seit vielen Jahren den hohen Wert des Studiums an Fachhochschulen und hat früh deutlich gemacht, dass die Bewertung von Qualifikationen nicht einfach am Hochschultyp, an dem sie erworben wurden, festgemacht werden kann. Vielmehr müssen wir für "hervorragend qualifizierte Fachhochschulabsolventen" die Möglichkeit schaffen "in einem Verfahren die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie sie für die Promotion erforderlich ist, festzustellen", und zwar "ohne zuvor ein universitäres Diplom erwerben zu müssen." Seit diesen Formulierungen aus dem Jahr 1992 ist sehr viel passiert:

Landeshochschulgesetze wurden angepasst, Promotionsordnungen geändert, und dank regelmäßiger Umfragen der Geschäftsstelle der HRK wissen wir, dass die neuen Möglichkeiten auch in immer stärkerem Maße genutzt werden. Die vorliegenden Analysen liefern eine Bestandsaufnahme für diese Bereiche.

Eine Erfolgsgeschichte der Durchlässigkeit? Bisher ja, aber wir müssen noch weitere Kapitel schreiben, etwa die Dauer vieler Eignungsfeststellungsverfahren prüfen oder die Möglichkeiten kooperativer Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen ausbauen. Wir wissen um die Forschungsstärke vieler Fachhochschulen und müssen sie auch in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Geltung bringen.

Der Bologna-Prozess hat unserer Geschichte einen zweiten Band hinzugefügt, um im Bild zu bleiben. Bachelor- und Master-Abschlüsse der unterschiedlichen Hochschultypen sollen zu den gleichen Berechtigungen führen. Besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen sollen nach den Beschlüssen der KMK auf dem Wege des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden können. Der FH-Master eröffnet ebenso wie der Mastergrad einer Universität den unmittelbaren Zugang zur Promotion. Die folgenden Analysen zeigen, dass wir hier noch am Anfang des Prozesses stehen: Längst nicht alle Hochschulgesetze sind an die neuen Studienstrukturen mit Blick auf die Promotion angepasst. Relativ wenige Promotionsordnungen haben Regeln für Bachelor- und Masterabsolventen geschaffen. Mit der Zulassung von Bachelor-Absolventen gibt es erst wenig Erfahrung, weil ihre Zahl noch gering ist. Und in der Zulassung von Master-Absolventen von Fachhochschulen scheint es noch Unsicherheiten über das anzuwendende Verfahren zu geben.

Flexibilität und Durchlässigkeit verlangen, dass hervorragend qualifizierten Bachelor-Absolventen der Weg zur Promotion verkürzt werden kann. Die wissenschaftliche Messlatte für diesen "fast track" muss freilich hoch liegen, gerade auch zum Schutz der jungen Menschen selbst. Master-Absolventen von Fachhochschulen dürfen nicht obligatorisch in ein Eignungsfeststellungsverfahren geschickt werden,

denn ihr Weg zur Promotion ist nach der geltenden Beschlusslage der KMK eben kein "ungewöhnlicher". Aber alle Master-Absolventen müssen sich fragen lassen, ob ihre Ausbildung für die Promotion im angestrebten Fach ausreichende Voraussetzungen liefert oder ob einzelne Qualifikationen zu ergänzen sind. Das ist das Recht, aber auch die Verantwortung der Hochschulen.

Die vorliegende Bestandsaufnahme zeigt, wie viel in den letzten Jahren für die Durchlässigkeit und Flexibilität der Wege zur Promotion erreicht wurde. Und sie zeigt, dass wir in Bezug auf die neuen Abschlüsse Bachelor und Master den gleichen Prozess durchlaufen müssen. Die Länder müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die neuen Abschlüsse und an ihre eigene Beschlusslage in der KMK anpassen. Die Universitäten und ihre Fakultäten bzw. Fachbereiche müssen im Rahmen des Landesrechts Promotionsordnungen ändern und ihre Zulassungspraxis anpassen. An die Absolventen der neuen Studiengänge schließlich geht der Appell, die neuen Möglichkeiten für sich in Betracht zu ziehen und zu nutzen.

Professor Dr. Margret Wintermantel

Bonn, im Dezember 2006

Präsidentin der Hochschulrektorenkonferenz

Kurze Einführung

Die Hochschulrektorenkonferenz führt seit dem Jahr 1996 im Abstand von drei Jahren eine Umfrage unter den promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereichen der deutschen Hochschulen durch, um den Stand der Promotionen von Fachhochschulabsolventen zu erheben. Sie verfolgt damit die Praxis in den Hochschulen, die sich nicht zuletzt durch Empfehlungen der HRK aus den Jahren 1992 und 1995 seither stark verändert hat. Die vierte Umfrage, die in diesem Jahr für den Dreijahreszeitraum 2002/03 bis 2005/06 durchgeführt wurde, ist nun Anlass zu einer vertieften Untersuchung der "ungewöhnlichen Wege zur Promotion".

Für die Promotion von Fachhochschulabsolventen - und seit Beginn der Umsetzung des Bologna-Prozesses auch für diejenige von Bachelor-Absolventen - gelten besondere rechtliche Grundlagen, die als Hintergrund der Praxis in den Hochschulen in die vorliegende Bestandsaufnahme einbezogen werden. Es zeigt sich, dass gesetzliche Regelungen zur Promotion im Wesentlichen auf Landesebene getroffen werden und sich hier stark unterscheiden. Die Unterschiede reichen von der generellen Zulässigkeit der Promotion von Fachhochschul- und Bachelor-Absolventen über Aspekte des Verfahrens und den Umfang der ergänzenden Qualifikationen (sog. Eignungsfeststellungsverfahren) bis hin zu Aspekten der Betreuung, Begutachtung und Prüfung der Arbeiten, insbesondere der Einbeziehung von Professoren der Fachhochschulen. Diese landesgesetzlichen Grundlagen sind in ihrer Entwicklung beeinflusst durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, aber auch des Wissenschaftsrates und der HRK, die ebenfalls dargestellt werden. Die Rechts- und Beschlusslage erlangen direkte Wirkung auf das Promotionswesen durch die Promotionsordnungen der Hochschulen bzw. der Fakultäten und Fachbereiche. Diese weisen ebenfalls deutliche Unterschiede hinsichtlich der hier untersuchten Regelungsbereiche auf, die nicht allein auf das geltende Landesrecht zurückzuführen sind. Dieser rechtliche Rahmen und die übergeordnete Beschlusslage wesentlicher Organisationen ist Gegenstand des ersten Teils "Rechts- und Beschlussgrundlagen".

Der zweite Teil wertet die aktuelle Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz unter den promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereichen aus und zeigt mithilfe der Ergebnisse der früheren Umfragen Entwicklungen auf. Zulassungen und abgeschlossene Promotionen werden nach Fächergruppen und Ländern analysiert, Muster unter den aufnehmenden Universitäten und den Herkunftsfachhochschulen der Absolventen untersucht. Während sich die früheren Umfragen traditionell auf Diplom-Absolventen der Fachhochschulen bezogen, wurden in der aktuellen Umfrage auch Bachelor-Absolventen beider Hochschultypen sowie Master-Absolventen von Fachhochschulen - die eigentlich keinen "ungewöhnlichen Weg zur Promotion" beschreiten müssen - einbezogen. Hier sind die Ergebnisse naturgemäß sehr vorläufig, weil erst relativ wenige Personen Bachelor- und Masterstudiengänge absolviert haben und den Weg zur Promotion einschlagen konnten.

Ein umfangreicher Anhang dokumentiert die erhobenen Daten.

1. Rechts- und Beschlussgrundlagen

Der institutionelle Rahmen der Promotion von Fachhochschulabsolventen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Der Status quo wird im folgenden Kapitel dargestellt. Gesetzliche Regelungen sind – wie auch für die Promotion insgesamt – vor allem in den Landesgesetzen enthalten. Wichtig für die Entwicklung der Promotionsmöglichkeiten von Fachhochschulabsolventen waren auch Beschlüsse der Wissenschaftsorganisationen und der Kultusministerkonferenz. Rechts- und Beschlussgrundlagen zu Bachelor- und Masterabschlüssen im Hinblick auf die Promotion entwickeln sich seit dem Beginn der Umsetzung der Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses in Deutschland.

1.1 Übergeordnete Rechtsgrundlagen

1.1.1 Verfassungsrecht

Verfassungsrechtlich wird das Promotionswesen/die Promotion von den Art. 5 Abs. 3¹ und Art. 12 Abs. 1² GG berührt. Der Art. 5 Abs. 3 GG enthält neben den grundrechtlichen Verbürgungen für die Hochschullehrer und die Doktoranden auch eine institutionelle Garantie der akademischen Selbstverwaltung, die das Recht der Universitäten bzw. der Fakultäten oder Fachbereiche zur eigenverantwortlichen Durchführung der einzelnen Promotionen und das Recht zur Ordnung des Promotionswesens in ihrem Bereich umfasst. Der Art. 12 Abs. 1 GG „Berufsfreiheit“ tangiert die Promotion insofern, als die Promotion einerseits die rechtliche Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Berufe (z.B. Hochschullehrer) ist und andererseits die Promotion die

¹ GG Art. 5 Abs. 3 „(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

² GG Art. 12 Abs. 1 „(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

berufliche Weiterentwicklung fördern kann. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Recht der freien Wahl des Berufes von der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht entbindet.³

1.1.2 Bundesrecht – Hochschulrahmengesetz (HRG)

Im Hochschulrahmengesetz befindet sich keine explizite Regelung zur Promotion. Lediglich über den § 18 Abs. 2 HRG „Hochschulgrade“ werden dem Landesrecht die Bestimmungen, welche akademischen Grade verliehen werden, überlassen. Es ist anzumerken, dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des HRG vom 16.02.2002 (BGBl. 2002, Teil I S. 693) erstmalig Regelungen bezüglich der Betreuung von Doktoranden und der Verpflichtung der Hochschulen, für die Doktoranden forschungsorientierte Studien anzubieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen zu ermöglichen, in das HRG - § 21 „Doktorandinnen und Doktoranden“ - aufgenommen hatte. Sie sind jedoch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.7.2004 (BGBl. 2004, Teil I S. 3835) gemeinsam mit den Regelungen zur Juniorprofessur aus formaljuristischen Gründen weggefallen.

Ungeachtet dessen enthalten die Hochschulgesetze der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsprechende Regelungen, in unterschiedlicher Detaillierung, die auch nach dem höchstrichterlichen Urteil beibehalten wurden.

³ Vgl. Maurer, Hartmut, Promotion. In: Fläming, Christian, u. a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts. Band 1. Berlin 1996, 754-777.

1.1.3 Landesrecht – Hochschulgesetze der Länder

Die Hochschulgesetze der Länder regeln einerseits das Promotionsrecht der Hochschulen und die Ermächtigung zum Erlass von Promotionsordnungen, andererseits werden mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion formuliert. Alle Hochschulgesetze sehen mittlerweile eine Möglichkeit der Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind je nach Land mehr oder weniger ausführlich abgefasst.

Die Landesgesetze werden im Folgenden unter Berücksichtigung folgender Aspekte analysiert (Stand: Juni 2006):

- Allgemeine Regelungen zur Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion;
- Anpassung der Regelungen an die neue Studien- und Abschlussstruktur (Zulassung zur Promotion von Bachelor/Master-Absolventen, Unterscheidung nach Hochschultypen);
- Möglichkeiten der Einbeziehung von Professoren der Fachhochschulen (sog. kooperatives Promotionsverfahren);
- Vorgaben zu Eignungsfeststellungsverfahren (Dauer, Umfang etc.).

Das **Baden-Württembergische** Hochschulgesetz sieht eine Zulassung zur Promotion von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen sowie Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie mittels eines Eignungsfeststellungsverfahrens vor, das von den Hochschulen mit Promotionsrecht in ihren Promotionsordnungen geregelt werden soll.

Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden.

Masterabsolventen von Universitäten und von Fachhochschulen können direkt zur Promotion zugelassen werden. Das Gesetz beinhaltet keine Bestimmungen zur Zulassung zur Promotion von Bachelorabsolventen.⁴

⁴ Vgl. § 38, Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, GBl. vom 5.1.2005.

In **Bayern** regeln die Universitäten in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge zugelassen, und ob Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden. Die mit der Zulassung von Fachhochschulabsolventen zusätzlich verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen sollen jedoch nicht länger als ein Jahr in Anspruch nehmen. Das Hochschulgesetz sieht eine direkte Zulassung von Fachhochschulmasterabsolventen vor. Die Zulassung von Bachelorabsolventen zur Promotion ist im Gesetz nicht geregelt.⁵

In **Berlin** müssen die Promotionsordnungen der Hochschulen Bestimmungen enthalten, die den unmittelbaren Zugang zur Promotion für befähigte Fachhochschulabsolventen ermöglichen. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf jedoch nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. Professoren an Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden sowie auch zu Gutachern und Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden. Entsprechende Regelungen hinsichtlich der Zulassung zur Promotion von Bachelor- und Masterabsolventen sind im Gesetzestext nicht berücksichtigt worden.⁶

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes **Brandenburg** schreibt den Universitäten vor, nach Anhörung der Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Es kann festgelegt werden, dass zusätzliche Leistungen zu erbringen sind. Hochschullehrer der Fachhochschulen sollen gemeinsam mit den Hochschullehrern der Universitäten an der Betreuung der Dissertation beteiligt sein. Ferner können sie zu Gutachern und Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.

⁵ Vgl. Art. 64, Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2006, S. 245 ff.

⁶ Vgl. § 35, Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin, Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. April 2005, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 14/2005, S. 254 ff.

Das Gesetz trifft keine Aussagen zur Zulassung zur Promotion von Bachelor- und Masterabsolventen.⁷

In **Bremen** können besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden. Die Promotionsordnungen regeln, welche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen sind und in welcher Weise Professoren der Fachhochschulen an den Promotionsverfahren beteiligt werden. Der Gesetzestext enthält keine Regelungen bezüglich der Zulassung zur Promotion von Bachelor- und Masterabsolventen.⁸

Das **Hamburgische** Hochschulgesetz unterscheidet im Hinblick auf die Promotion nicht zwischen universitären Absolventen und Fachhochschulabsolventen. Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Die Hochschulen legen fest, wie die Bewerber ihre Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen haben. Die Bachelor- und Masterabschlüsse werden in den Regelungen des Hochschulgesetzes zur Promotion nicht genannt.⁹

Eine ähnliche Gesetzeslage gilt in **Hessen**. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. Zur Zulassung zur Promotion von Bachelorabsolventen sind im Hochschulgesetz keine Regelungen getroffen worden. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungen zu regeln.¹⁰

⁷ Vgl. § 18, Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004, GVBl. I S. 394 ff., zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254)

⁸ Vgl. § 65, Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 11. Juli 2003, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 36/2003, S. 295 ff., geändert am 23.03.2004, GBl Bremen, Nr. 20/2004, S. 182 ff.

⁹ Vgl. § 70, Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 27. Mai 2003.

¹⁰ Vgl. § 31, Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Nr. 23/2004, S. 466 ff., zuletzt geändert am 16. Oktober 2006, GVBl. I, S. 512 ff.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind in Promotionsordnungen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovenden beteiligt werden. Sie können auch zu Gutachtern oder Prüfern bestellt werden. Die Bachelor- und Masterabsolventen werden hinsichtlich der Zulassung zur Promotion im Gesetz nicht erwähnt.¹¹

In **Niedersachsen** kann als Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat. Die Fachhochschul- und Bachelorabsolventen werden im Bezug auf die Promotion im Gesetzestext nicht explizit genannt.¹²

Das Hochschulgesetz in **Nordrhein-Westfalen** koppelt den Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion an eine Mindestregelstudienzeit von sechs Semestern und an daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern. Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Ein Abschluss in einem Masterstudiengang berechtigt auch zum Promotionsstudium. Inhabern

¹¹ Vgl. § 43, Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 5. Juli 2002, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 12/2002, S. 398 ff., geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006, GVBl. M-V, S. 539 ff.

¹² Vgl. § 9, Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Art. 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Nds. GVBl., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006, Nds. GVBl., S. 538 ff.

von Bachelorabschlüssen wird der Zugang zur Promotion im Gesetz ausdrücklich verwehrt.¹³

In **Rheinland-Pfalz** sollen Promotionsordnungen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventen sowie über die Zulassung von besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten. Masterabschlüsse berechtigen nach dem Hochschulgesetz grundsätzlich zur Promotion.¹⁴

Im **Saarland** werden Absolventen mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule sowie in einem Bachelorstudiengang zur Promotion zugelassen. Darüber hinaus müssen angemessene auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern nachgewiesen werden. Die Absolventen eines einschlägigen Masterstudienganges an einer Hochschule werden direkt zum Promotionsverfahren zugelassen. Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professoren der Fachhochschule aufzunehmen. Von den zuständigen Fachbereichen bzw. Fakultäten beauftragte Professoren der Fachhochschule und Hochschullehrer der Universität legen in einer Vereinbarung die zusätzlichen Studienleistungen fest. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Universität allein oder gemeinsam mit einem Professor der Fachhochschule betreut werden.¹⁵

Das **Sächsische** Hochschulgesetz sieht vor, dass in die Promotionsordnungen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen sind. Der Erwerb

¹³ Vgl. § 97, Hochschulgesetz NRW (HG), in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz)-HRWG - vom 30.11.2004, GV. NRW, S. 752 ff.

¹⁴ Vgl. §26, Hochschulgesetz –(HochSchG) Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003, gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Frauen und Jugend und für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Nr. 11/2003, S. 438 ff.

¹⁵Vgl. § 64, Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004, Amtsbl. S. 1782, geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006, Amtsbl. S. 474, 530.

eines universitären Abschlusses darf dabei nicht zur Zulassungsvoraussetzung gemacht werden. Die besondere Befähigung wird durch das Absolvieren eines Studienganges mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen und durch den Vorschlag zur Promotion vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule nachgewiesen. Darüber hinaus können in einer Vereinbarung von zwei Hochschullehrern, die von den zuständigen Fachbereichen bzw. Fakultäten der Fachhochschule und der Universität beauftragt werden, zusätzliche Studienleistungen im Gesamtvolumen von maximal drei Semestern festgelegt werden. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer einer Universität oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden. Zu Gutachtern und Prüfern können auch Hochschullehrer an Fachhochschulen bestellt werden; im kooperativen Verfahren besteht die Verpflichtung dazu. Der Erwerb eines Magistergrades in einem konsekutiven Studiengang berechtigt zur Promotion. Zu Bachelorabsolventen sind im Gesetz keine Regelungen getroffen worden.¹⁶

In **Sachsen-Anhalt** sind in die Promotionsordnungen der Hochschulen Bestimmungen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Voraussetzung für eine Zulassung ist ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit einem Abschluss, der eine überdurchschnittliche Qualifikation ausweist. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.

Die im Hochschulgesetz enthaltenen Regelungen gelten nicht für Bachelorabschlüsse.¹⁷

In **Schleswig-Holstein** sollen die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen entsprechend befähigten Absolventen der Fachhochschule den unmittelbaren Zugang zur Promotion ermöglichen. Professoren der Fachhochschulen können in diesem Fall an der Betreuung der Promotion

¹⁶ Vgl. § 27, Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz SHG) vom 11. Juni 1999, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 11/1999, S. 301 ff.

¹⁷ Vgl. § 18, Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004, GVBl. 2004, S. 255 ff.

beteiligt sowie zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden. Die Fachbereiche regeln in den Promotionsordnungen das Verfahren zur Feststellung der Befähigung. Während laut Gesetz die Masterabschlüsse der Universitäten zur Promotion grundsätzlich berechtigen, werden die Bachelorabschlüsse - sowohl der Universitäten als auch der Fachhochschulen - im Hinblick auf die Zulassung zur Promotion nicht berücksichtigt.¹⁸

In **Thüringen** regeln die Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden. Eine gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Professoren der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden. Das Hochschulgesetz enthält keine Regelungen bezüglich der Zulassung von Bachelor- und Masterabsolventen zum Promotionsverfahren.¹⁹

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle Länder in ihren Hochschulgesetzen die grundsätzliche Zugangsmöglichkeit zur Promotion von **Fachhochschulabsolventen** vorsehen. Dies ist auch der Fall, wenn die Fachhochschulabsolventen als solche nicht explizit in jedem Hochschulgesetz genannt werden (z. B. Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Die meisten Hochschulgesetze verweisen auf die Regelungskompetenz der promotionsberechtigten Hochschulen, die die Bestimmungen für die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen in ihre Promotionsordnungen aufnehmen sollen. Das Berliner Hochschulgesetz schreibt den Hochschulen sogar vor, dass die Promotionsordnungen Bestimmungen enthalten müssen, wonach den befähigten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die Hochschulgesetze von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt formulieren explizit den Grundsatz, dass die Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen nicht an den zusätzlichen Erwerb eines universitären Abschlusses gebunden werden darf.

¹⁸ Vgl. § 87 a, Das Hochschulgesetz i.d.F. d. Bekanntmachung vom 04. Mai 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2000, geändert, Ges. v. 10.12.2004, GVBl. S. 477, Übergangsvorschrift.

¹⁹ Vgl. § 29, Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005, GVBl. Nr. 10/2005, S. 229 ff.

In acht Ländern (die Hälfte) ist die Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion ausdrücklich an Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen, auch als **Eignungsfeststellungsverfahren** bezeichnet, gekoppelt. Die Dauer der auf die Promotion vorbereitenden Studienleistungen wird in Bayern auf 1 Jahr und im Saarland und in Sachsen auf drei Semester begrenzt. Die Hochschulgesetze der restlichen Länder treffen zur Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens keine konkreten Aussagen. Kein Hochschulgesetz enthält Angaben zu den Inhalten oder Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens.

In den meisten (11) Hochschulgesetzen wird das Zusammenwirken von Universität und Fachhochschule in Form der Beteiligung von Fachhochschulprofessoren an der Betreuung der Dissertation bis zur Bestellung von Fachhochschulprofessoren als Gutachter oder auch als Prüfer im Promotionsverfahren gefördert. Das sog. „**Kooperative Promotionsverfahren**“ wird besonders in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen propagiert. Die Hochschulgesetze dieser Länder sehen vor, dass die Fachhochschulprofessoren an der Betreuung der Promovenden beteiligt werden sollen und sie zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden können. In Berlin, Saarland und Schleswig-Holstein können die Professoren von Fachhochschulen an der Betreuung der Dissertation beteiligt sowie zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden. Die Hochschulgesetze in Baden-Württemberg und Bayern ermöglichen die Betreuung und die Bestellung als Prüfer von Fachhochschulprofessoren. In Bremen regeln laut Hochschulgesetz die Promotionsordnungen der Hochschulen, in welcher Weise die Professoren der Fachhochschulen an den Promotionsverfahren beteiligt werden. In Nordrhein-Westfalen ist eine Beteiligung von Fachhochschulprofessoren explizit nur im Rahmen von Promotionsstudien vorgesehen.

Im Kontext der Beteiligung Deutschlands am Bologna-Prozess, insbesondere durch die Einführung der gestuften Studienstruktur (**Bachelor- und Masterstudiengänge**), wandeln sich auch die Rahmenbedingungen für die Studierenden und Graduierten sowie die Durchlässigkeit zwischen den Universitäten und Fachhochschulen. Im Hinblick auf die Promotion sind bereits in einigen Hochschulgesetzen

(Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) entsprechende Regelungen verankert. Diese Regelungen folgen dem KMK-Beschluss „Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/ Bakkalaureusabsolventen“ vom 14.04.2000. Demnach berechtigen die Masterabschlüsse grundsätzlich zur Promotion, unabhängig von dem Hochschultyp an dem sie erlangt werden. Darüber hinaus können Bachelorabsolventen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden. Lediglich in den Hochschulgesetzen von Rheinland-Pfalz und vom Saarland wird den besonders qualifizierten Bachelorabsolventen die Möglichkeit einer Zulassung zur Promotion eingeräumt. Die Hochschulgesetze in Nordrhein-Westfalen und in Sachsen-Anhalt lehnen dagegen einen Zugang zur Promotion für Inhaber eines Bachelorgrades ausdrücklich ab.

1.2 Beschlüsse und Empfehlungen (KMK, WR, HRK)

Die Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen ist seit 20 Jahren immer wieder Gegenstand der hochschulpolitischen Diskussion. Die Wissenschafts- und Hochschulorganisationen haben ihre Position zu diesem Thema in einschlägigen Empfehlungen und/oder Beschlüssen dargelegt.

Deutlich wird einerseits der Trend zur Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen. Andererseits wird betont, dass die individuelle Befähigung des Bewerbers zum wissenschaftlichen Arbeiten als primäres Zulassungskriterium zu prüfen ist.

Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 3./4.12.1992 i. d. F. vom 16.12.1994 u. a. die Universitäten dazu angehalten, „die Möglichkeit des Zuganges für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen durch den ‚unmittelbaren Zugang‘ und/oder über ein verbessertes Verfahren des Erwerbs des universitären Abschlusses (‚standardisiertes Verfahren‘) (zu) eröffnen und die dazu notwendigen Regelungen zu schaffen.“ Darüber hinaus können je nach Landesrecht die Universitäten und Fachhochschulen im Hinblick auf das Eignungsfeststellungs- und Promotionsverfahren zusammenarbeiten (Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.12.1992 i. d. F. vom 16.12.1994).

Der Beschluss der KMK aus dem Jahr 2000 regelt den Zugang zur Promotion für Master- und Bachelorabsolventen. Demnach berechtigen Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion. Inhaber eines im In- oder Ausland erworbenen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zu einem Promotionsstudium zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen (Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und

Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000).

Wissenschaftsrat

In seinen Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren hat sich der Wissenschaftsrat für eine bessere Durchlässigkeit im Hochschulsystem ausgesprochen und empfahl den Universitäten ihre Promotionsordnungen dahingehend zu ergänzen, dass besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden können, ohne dass sie zuvor einen universitären Abschluss erwerben müssen (Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Wissenschaftsrat, 1991).

Im Jahr 2002 begrüßt der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen die positive Entwicklung der Fachhochschulen in den vergangenen zehn Jahren, die sich u. a. durch anwendungsorientierte Forschung sowie durch die Einrichtung gestufter Studiengänge auszeichne. Allerdings weist der WR darauf hin, dass „die bildungspolitisch erwünschte größere Durchlässigkeit vom Fachhochschulstudium zur Promotion noch nicht im erforderlichen Umfang erreicht ist. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb die vorwiegend institutionsbezogenen Regelungen in den Promotionsordnungen der Universitäten durch Regelungen zu ersetzen, die auf die individuelle wissenschaftliche Eignung promotionsinteressierter Hochschulabsolventen für das jeweils geplante Promotionsvorhaben abstellen. Er spricht sich außerdem dafür aus, das Instrument der kooperativen Promotion auszudehnen, vor allem in Verbindung mit Beschäftigungsverhältnissen an den Fachhochschulen. Er hält es für erforderlich, dass Universitäten und Fachhochschulen bei der Einrichtung von Magister-/Masterstudiengängen und von strukturierten Promotionsprogrammen künftig verstärkt zusammenwirken, und hält den Einbezug von Fachhochschulabsolventen in Graduiertenkollegs für wünschenswert“ (Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Wissenschaftsrat, Januar 2002).

Hochschulrektorenkonferenz

1987 empfahl die damalige Westdeutsche Rektorenkonferenz (seit 1990 HRK) den Universitäten, als "Promotionszulassung von

Fachhochschulabsolventen, die keine weitere Berufsqualifikation über das universitäre Diplom anstreben, neben der Diplomprüfung eine gesonderte Eignungsfeststellung zu entwickeln und zu erproben, die im besonderen Maße auf die promotionsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten zugeschnitten ist" (Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz, EntschlieÙung des 151. WRK-Plenums, 2.2.1987).

Im Jahr 1992 hat die HRK in ihrem "Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland" ihre Position hinsichtlich der Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen verdeutlicht. Im Rahmen der Maßnahmen zur Stärkung des Hochschulwesens wurde u. a. darauf hingewiesen, dass "hervorragend qualifizierten Fachhochschulabsolventen die Zulassung zur Promotion an einer Universität eröffnet werden soll, ohne zuvor ein universitäres Diplom erwerben zu müssen; stattdessen ist in einem Verfahren die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie sie für eine Promotion erforderlich ist, festzustellen. Dies und das Promotionsverfahren liegen in der Verantwortung der 'aufnehmenden' Universität."

Angesichts der steten Aktualität dieser Thematik haben sich 1995 die Mitglieder des HRK-Plenums auf eine EntschlieÙung "Zur Promotion besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen" verständigt. (EntschlieÙung des 175. HRK-Plenums vom 20./21.2.1995) Darin hält die HRK in Ergänzung ihrer Vorschläge aus den Jahren zuvor Folgendes fest: Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion ist die Aufgabe der Fakultäten bzw. der Fachbereiche. Den besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen soll der Zugang zur Promotion, ohne den universitären Abschluss nachholen zu müssen, ermöglicht werden. Die besondere Eignung soll i. d. R. durch ein Prädikatsexamen und durch Gutachten von zwei Professoren der Fachhochschule über die Befähigung des Kandidaten zur Promotion nachgewiesen werden. In der EntschlieÙung wird betont, dass mit der Annahme von Fachhochschulabsolventen als Doktoranden dieselben Arbeits- und Fördermöglichkeiten wie Absolventen universitärer Studiengänge zu gewähren sei. Bei kooperativen Promotionsverfahren soll die Promotionskommission aus

mindestens zwei Universitätsprofessoren und einem weiteren ausgewiesenen Fachvertreter, der möglichst ein Professor der Fachhochschule sein sollte, bestehen.

Im Hinblick auf die Einführung der gestuften Studien- und Abschlusstruktur hat die HRK in ihrer Empfehlung vom 10.2.2004 die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen besonders unterstrichen. Ein Masterabschluss berechtigt formal zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens. Die Zulassungsentscheidung muss auf der Grundlage der fachlichen Qualifikationen des Bewerbers getroffen werden. Eine rein formale Auswahl, die auf einer Differenzierung nach Hochschultypen basiert, ist mit der Zielsetzung der gestuften Studienstruktur nicht vereinbar und im Interesse der gewünschten Durchlässigkeit nicht akzeptabel. Die Hochschulen sollten geeignete Verfahren entwickeln, um eine objektive Auswahl auf der Grundlage von Qualifikationen sicher zu stellen. Die entsprechenden Zulassungskriterien in den Prüfungs- und Promotionsordnungen sollen auf eine hohe Qualität der Ausbildung zielen und gleichzeitig eine grundsätzliche Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen sicherstellen.

1.3 Satzungen der Hochschulen – Promotionsordnungen

Die Promotionsordnungen werden auf der Grundlage des geltenden Landesrechts (Hochschulgesetze der Länder) von den promotionsberechtigten Hochschulen bzw. deren Fakultäten oder Fachbereichen beschlossen. Die Promotionsordnung regelt den formellen Ablauf des Promotionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der zu verleihenden Doktorgrade, der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion, der Erbringung von Promotionsleistungen (Dissertation, mündliche Prüfung) sowie der Veröffentlichung der Dissertation.

Im Folgenden werden die Promotionsordnungen im Hinblick auf die Zulassungsmöglichkeiten zur Promotion für Fachhochschulabsolventen (Diplom, Bachelor, Master) verglichen. Im Einzelnen liegen folgende Fragestellungen zu Grunde:

- Besteht generell die Möglichkeit einer Zulassung zur Promotion mit einem Fachhochschulabschluss (Diplom, Master) oder einem Bachelorabschluss (Uni bzw. FH)?
- Welche Bedeutung (Gewicht) hat die Abschlussnote (z. B. Prädikatsexamen) des Fachhochschulstudiums für eine eventuelle Zulassung zur Promotion?
- Welche Merkmale hinsichtlich der Form, der Dauer, des Inhalts etc. (Ausgestaltung) weist das Eignungsfeststellungsverfahren auf, das die meisten Promotionsordnungen Fachhochschulabsolventen durchlaufen lassen?
- Bestehen Möglichkeiten zur Einbeziehung von Professoren der Fachhochschule in das Promotionsverfahren (sog. kooperatives Promotionsverfahren)?
- Welche Regelungen finden für die Masterabsolventen einer Fachhochschule Anwendung? Ist ein direkter Zugang zur Promotion möglich?

1.3.1 Diplom-Fachhochschulabsolventen

Von den 840 bei der HRK dokumentierten Promotionsordnungen²⁰ beinhalten 637 (76 %) Bestimmungen, die eine direkte Zulassung zur Promotion von Diplom-Fachhochschulabsolventen vorsehen. Eine direkte (unmittelbare) Zulassung bedeutet in diesem Fall, dass ein zusätzlicher Erwerb eines universitären Abschlusses nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht wird. Dies drückt jedoch nicht aus, dass die Diplom-Fachhochschulabsolventen den universitären Absolventen im Bezug auf die Zulassung zur Promotion gleichgestellt sind.

Betrachtet man diese Bestimmungen im Kontext der Fachdisziplinen (Fächergruppen), so ergibt sich bei den Promotionsordnungen folgendes Bild: Den höchsten prozentualen Anteil von Promotionsordnungen mit Zulassung von Fachhochschulabsolventen weist die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften auf (90 %; 103 von 113), gefolgt von der Mathematik und den Naturwissenschaften (88 %; 191 von 216) sowie von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (80 %; 117 von 148) und von den Sprach- und Kulturwissenschaften (70 %; 177 von 251).

Keine Regelungen bezüglich der Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen verzeichnen in der Regel die Promotionsordnungen der meisten theologischen (Dr. theol.) sowie der „klassisch“ human- und tiermedizinischen (Dr. med.; Dr. med. dent.; Dr. med. vet.) Fakultäten bzw. Fachbereiche. Daneben gibt es auch unter den Promotionsordnungen der juristischen, der philosophischen und der naturwissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche wenige, die keine Zulassung von Diplom-Fachhochschulabsolventen vorsehen.

Die Zulassung zur Promotion setzt eine entsprechende (besondere) Befähigung der Fachhochschulabsolventen voraus, die einerseits durch die Diplomabschlussnote und andererseits durch das Absolvieren des sog. Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden muss. In der

²⁰ Stand: August 2006

Regel erfolgt erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bzw. einer Ergänzungsprüfung die eigentliche Zulassung zur Promotion. In einigen wenigen Fällen dürfen die zusätzlichen Studienleistungen spätestens vor dem Ablegen des Rigorosums nachgewiesen werden. Des Weiteren kann auch verlangt werden, dass Professoren der abgebenden Fachhochschule die besondere Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Arbeit fachgutachtlich bestätigt haben müssen.

Das erste Qualifikationskriterium für die Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen ist in der Regel die Diplomabschlussnote und dann erst das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens.

Über die in den Promotionsordnungen geforderte **Diplomabschlussnote** als Qualifikationskriterium lassen sich keine pauschalen Aussagen machen. Je nach Fakultät bzw. Fachbereich sowie Fachdisziplin wird eine Diplomabschlussnote zwischen „sehr gut und besser“ bis „jeweils nicht schlechter als gut“ verlangt. In einigen Promotionsordnungen werden neben der Gesamtabschlussnote auch konkrete Anforderungen bezüglich der Note der Diplomarbeit formuliert.

Zum Beispiel wird ein Fachhochschuldiplomabschluss als qualifiziert angesehen, wenn:

- die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als "sehr gut" sind;
- ein Fachhochschuldiplom mit dem Gesamturteil „sehr gut“ oder besser ist;
- die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als ein qualifiziertes "gut" (bis 1,7) und die Note der Diplomarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ (bis 1,5) ist;
- die Abschlussprüfung einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser bestanden wurde;
- wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als "gut" (nicht schlechter als 2,0) sind.

Eine quantitative Auswertung der Promotionsordnungen ²¹ zeigt, dass mehr als die Hälfte (ca. 62%) der Fakultäten bzw. Fachbereiche eine bestimmte Diplomabschlussnote als Zulassungskriterium zur Promotion von Fachhochschulabsolventen nennen. Von diesen Promotionsordnungen schreiben rund 60% einen „sehr guten“ Abschluss vor (Note $\leq 1,5$). Die restlichen 40% akzeptieren auch die Note „gut“ bzw. „nicht schlechter als gut“ ($1,5 < \text{Note} \leq 2,5$). Zu den anspruchsvollsten Fachdisziplinen (Note $\leq 1,5$) gehören die Mathematik und Naturwissenschaften (70 %), die Ingenieurwissenschaften (65 %) sowie Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (62 %). In den meisten Bundesländern wird überwiegend ein sehr guter Abschluss - „besser als 1,5“ - gefordert. Bemerkenswert ist, dass die Promotionsordnungen der Universitäten in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz verhältnismäßig oft die Abschlussnoten zwischen 1,5 und 2,0 ($1,5 < \text{Note} \leq 2,0$) akzeptieren. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt können auch Fachhochschulabsolventen mit einer Abschlussnote bis einschließlich 2,5 (Note $\leq 2,5$) von etwa jeder dritten Fakultät zur Promotion zugelassen werden.

38% der Promotionsordnungen machen keine konkreten Angaben zu der erforderlichen Diplomabschlussnote. Die besondere Eignung zur Promotion wird jedoch in diesen Fällen durch die Begriffe „hervorragender Abschluss“, „Abschluss mit Prädikat“ bzw. „überdurchschnittliches Abschlussergebnis“ bezeichnet oder durch den Nachweis der Zugehörigkeit des Bewerbers zu den Besten seines Prüfungsjahrganges dargelegt. Auch bei diesem Kriterium ist ein breites Spektrum an Möglichkeiten vorhanden. Die „Besten“ müssen je nach Fakultät bzw. Fachbereich zu den 5%, 10%, 20% oder 30% der Jahrgangsbesten gehören, was durch eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Fachhochschule nachzuweisen ist.

Ziel des **Eignungsfeststellungsverfahrens** bzw. Promotions-eignungsprüfung ist der Nachweis, dass der Bewerber fähig ist, in der

²¹ Diese quantitative Auswertung zu den Punkten „Diplomabschlussnote“ und „Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens“ wurde auf der Basis der Angaben in der Datenbank „Informationssystem Promotion für FH-Absolventen“ erstellt, die unter Projektleitung von Frau Professor Dr. Sybille Brunner, Fachhochschule Neu-Ulm, im Jahr 2002 implementiert wurde und seitdem mit der Unterstützung der HRK fortgeschrieben wird.

Fachrichtung, in der er die Promotion anstrebt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens liegt zwischen 2 und maximal 5 Semestern, wobei 5 Semester äußerst selten verlangt werden. In fast der Hälfte (46 %) der Promotionsordnungen werden keine Angaben zu der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens gemacht. Unter den Bestimmungen, die eine Qualifikationsdauer festlegen, überwiegen, unabhängig von der Fachdisziplin, die 2-semesterigen Eignungsfeststellungsverfahren (47,6 %), gefolgt von den 3-semesterigen (35,1 %) sowie den 4-semesterigen (17,3 %). Eine Korrelation zwischen der Fachdisziplin und der festgelegten Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens ist nicht erkennbar. Lediglich in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften fällt auf, dass die Anzahl der 4-semesterigen Eignungsfeststellungsverfahren annähernd den der 3-semesterigen entspricht.

Während die Eignungsfeststellungsverfahren an niedersächsischen Universitäten fast ausschließlich 2 Semester (88 %; 69 von 77) dauern, beträgt die Qualifikationsphase für die Fachhochschulabsolventen an den Universitäten in Baden-Württemberg (67 %) und Sachsen (66 %) überwiegend 3 Semester. In Sachsen entspricht dies den Vorgaben im Landeshochschulgesetz (siehe Kapitel 1.1.3). Die Promotionsordnungen in den Ländern Bremen und Saarland sehen hauptsächlich ein 4-semesteriges Eignungsfeststellungsverfahren vor. Die promotionsberechtigten Hochschulen in Sachsen-Anhalt machen in ihren Promotionsordnungen generell keine Angaben zur Dauer der Eignungsfeststellungsverfahren.

Die Ausgestaltung (Inhalt, Form und Umfang) des Eignungsfeststellungsverfahrens ist von den Fakultäten und Fachbereichen unterschiedlich definiert. Der Umfang, gemessen an der Fächerzahl bzw. an den SWS, die Art (Seminarteilnahme, Besuch von Lehrveranstaltungen, mündliche und schriftliche Prüfungen) und die Dauer der Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren können zum Teil sehr stark variieren. Die Pflichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und Seminaren kann sich nur auf ein Fach mit einer Lehrveranstaltung beschränken, oder es kann sich auf zwei bis mehr als drei Fächer mit entsprechender Anzahl an zu besuchenden Lehrveranstaltungen und Seminaren erstrecken. In der

Regel richten sich die zu erbringenden zusätzlichen Promotionsleistungen nach den geltenden Fachprüfungsordnungen (Diplom-, Magister- bzw. Masterprüfungsordnung) der entsprechenden Studienfächer.

In einigen Promotionsordnungen ist ein konkreter Umfang bzw. der Inhalt der abzulegenden Prüfungen nicht festgelegt. Diese können im Einzelfall individuell, ausgehend von der Qualifizierung des Kandidaten, bestimmt werden. Der Themenbereich der Prüfung kann aufgrund eines Beratungsgespräches mit dem Bewerber durch die Prüfer festgelegt werden.

Darüber hinaus kann dem Bewerber empfohlen werden, vor der Eignungsprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studienleistungen zu erbringen.

Die Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren werden in der Regel benotet. Die Bandbreite für die von den Fakultäten und Fachbereichen verlangten Mindestnoten reicht von „mindestens befriedigend“ über „mindestens gut“ bis zu „mindestens sehr gut (1,5) oder besser“. Einige Fakultäten hingegen vergeben keine Noten in der Promotions-eignungsprüfung. Die Prüfungskommission bzw. das Prüfungskollegium stellt dann lediglich fest, ob die Leistungen des Bewerbers den gestellten Anforderungen genügen.

Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann in der Regel einmal bzw. zweimal innerhalb einer vorgegebenen Frist (z. B. innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung) wiederholt werden. In einigen wenigen Fällen ist eine Wiederholung nicht möglich.

Über die bestandene Promotionseignungsprüfung wird i. d. R. eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung ausgestellt.

Das Promotionsverfahren für Fachhochschulabsolventen kann im Rahmen eines sog. **kooperativen Promotionsverfahrens** zwischen der aufnehmenden Universität und der Fachhochschule, die der Bewerber absolviert hat, durchgeführt werden. Obwohl diese Form von Kooperation

in den Empfehlungen und Beschlüssen der Wissenschafts- und Hochschulorganisationen sowie in den meisten Hochschulgesetzen der Länder gestützt wird, sind entsprechende Bestimmungen nur in wenigen (35) Promotionsordnungen, zum Teil mit dem Hinweis auf die jeweilige Landesgesetzgebung, ausdrücklich vorgesehen. Die Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung geschlossen wurden, aber nicht in der Promotionsordnung verankert sind, wurden hier jedoch nicht berücksichtigt. Diese 35 Promotionsordnungen wurden von Fakultäten bzw. Fachbereichen in den Ländern Brandenburg, Saarland, Schleswig-Holstein und Sachsen erlassen. Sie beschreiben das kooperative Promotionsverfahren in unterschiedlicher Weise. Die Regelungen lassen sich den vier folgenden Formulierungen zuordnen:

- Die Dissertation soll bzw. kann von einem Hochschullehrer (Professor) der promovierenden Fakultät oder einem Hochschullehrer (Professor) der vorschlagenden Fachhochschule allein oder von beiden gemeinsam betreut werden. Beide müssen vom Promotionsausschuss der promovierenden Fakultät bestätigt sein.
- Unter den Gutachtern und Prüfern im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens kann/soll/muss mindestens ein Hochschullehrer (Professor) der beteiligten Fachhochschule sein.
- Im kooperativen Promotionsverfahren muss der Absolvent der Fachhochschule vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen sein. In einer Vereinbarung zwischen der aufnehmenden Universität und der Fachhochschule muss eine Erklärung einer promovierten Professorin oder eines promovierten Professors einer Fachhochschule zur Mitwirkung im Promotionsverfahren vorliegen.
- Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch einen Professor einer Fachhochschule zum Betreuer bestellen.

1.3.2 Bachelorabsolventen

Die Einführung und weitgehende Etablierung der gestuften Studienstruktur an deutschen Hochschulen soll einerseits für hervorragend qualifizierte Bachelorabsolventen einen schnellen Weg zur Promotion mit sich bringen, der sich offenbar an die Zulassung von Diplom-Fachhochschulabsolventen anlehnt. Andererseits ist auch eine Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen gewünscht, indem die Berechtigungen, die mit den Abschlüssen verbunden sind, unabhängig vom verleihenden Hochschultyp gelten. Trotz der eindeutigen KMK-Beschlusslage²² bezüglich des Zugangs zur Promotion von Bachelor- und Masterabsolventen ist die Umsetzung in den Promotionsordnungen nicht immer konsequent.

Die Auswertung der vorliegenden Promotionsordnungen unter dem Aspekt der Zulassung zur Promotion von Bachelorabsolventen ergab folgende Ergebnisse: Von 840 Promotionsordnungen berücksichtigen ca. 120 (Stand: August 2006) in ihren Zugangsvoraussetzungen zur Promotion die Bachelorabsolventen.

Die von den promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereichen getroffenen Regelungen sind nicht einheitlich und lassen sich in zwei Hauptkategorien zusammenfassen:

I. Kategorie – Zulassung von Bachelorabsolventen (84)

Die Promotionsordnungen sehen in ihren Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion den Zugang von Bachelorabsolventen vor. Die Bachelorabsolventen werden in der Regel im Hinblick auf die Zulassung zur Promotion den Diplom-Fachhochschulabsolventen gleichgestellt, und die Zulassung ist ebenfalls an die Erfüllung bestimmter Auflagen gekoppelt. Mit Auflagen können z. B. das Eignungsfeststellungsverfahren, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien, Zusatzprüfungen o. ä. gemeint sein.

Der Hochschultyp (Fachhochschule oder Universität) an dem der Bachelorgrad erworben wurde, ist mit wenigen Ausnahmen kein Differenzierungskriterium.

²² Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000.

Unabhängig von den in den Promotionsordnungen gewählten Formulierungen weisen die Zulassungsregelungen für Bachelorabsolventen folgende gemeinsame Merkmale auf:

- In den meisten Fällen wird die Zulassung von Bachelorabsolventen zur Promotion primär an die Gesamtabchlussnote und dann erst an den Erfolg eines obligatorischen Eignungsfeststellungsverfahrens gekoppelt.
- Das Kriterium der erforderlichen Bachelorabschlussnote reicht von „keine direkte Vorgabe bezüglich der Abschlussnote“ über „gut“ oder „besser als gut“ bis zu „sehr gut“.
- Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und regelt nach Anhörung des Kandidaten die inhaltliche Ausgestaltung des Verfahrens, wobei er diese Aufgabe dem jeweils fachlich zuständigen Prüfungsausschuss (Diplom- bzw. Masterprüfungsausschuss) übertragen kann.
- Unter Eignungsfeststellungsverfahren verstehen die Promotionsordnungen u. a. die auf die Promotion vorbereitenden Studien bzw. Doktorandenstudien, Zusatzprüfungen und andere Auflagen.
- Die Anforderungen an das Eignungsfeststellungsverfahren sind zum Teil sehr differenziert. Das Verfahren wird in der Regel durch die Dauer, den Inhalt, Zahl und Art der Nachweise festgelegt.
- Die Dauer derartiger Verfahren beträgt meistens zwei Semester.
- Auch die Detaillierungsgrade der Regelungen der Eignungsfeststellungsverfahren sind sehr unterschiedlich. In einigen Promotionsordnungen werden diese Regelungen in gesonderten Paragraphen dargelegt oder es wird auf entsprechende Anlagen verwiesen, die ausführliche Bestimmungen bezüglich des Eignungsfeststellungsverfahrens bzw. der zusätzlichen Prüfungen beinhalten.
- In einigen Fällen richten sich die zu erbringenden zusätzlichen Promotionsleistungen nach den geltenden Fachprüfungsordnungen (Diplom- bzw. Masterprüfungsordnung) der Studienfächer.

II. Kategorie – keine Zulassung von Bachelorabsolventen (36)

Der direkte Zugang mit einem Bachelorabschluss, auch bei Studiengängen mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit, wird in den Ordnungen dieser Kategorie ausdrücklich ausgeschlossen. Zum Promotionsverfahren wird demnach zugelassen wer, z. B.:

- „...nach einem Universitätsstudium (...) mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer, höher qualifizierter Grad als „Bachelor“ verleihen wird“ oder
- „... Ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelorgrad verleihen wird...“ oder
- „...einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird...“.

In einigen Promotionsordnungen dieser Kategorie ist dagegen an einer anderen Stelle die Formulierung „...einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern“ zu finden.

In diese Kategorie fallen hauptsächlich Promotionsordnungen (35) nordrhein-westfälischer Universitäten, die sich weitgehend nach den Regelungen im NRW-Hochschulgesetz richten, die den Bachelorabschluss für die Zulassung zur Promotion ausschließen (siehe Punkt 1.1.3).

1.3.3 Masterabsolventen

In rund 240 Promotionsordnungen von 840 (Stand: August 2006) finden sich bereits Bestimmungen, die die Zulassung zur Promotion von Masterabsolventen regeln. Die Beschlusslage der Länder in der KMK sieht eine Gleichstellung der Masterabsolventen der beiden Hochschultypen (Universität und Fachhochschule) vor. Masterabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen berechtigten demnach gleichermaßen grundsätzlich zur Promotion. Eine nähere Betrachtung der vorliegenden Promotionsordnungen führt nicht immer zu diesem Ergebnis. Aus den Bestimmungen in den einschlägigen Promotionsordnungen lassen sich

folgende Kategorien der Zulassungsmodalitäten von Masterabsolventen zur Promotion bilden.

I. Kategorie – Gleichstellung der Hochschultypen

Die promotionsberechtigten Fakultäten bzw. Fachbereiche unterscheiden bei der Zulassung zur Promotion von Masterabsolventen nicht zwischen den Hochschultypen. Einige Fachbereiche, die alle zu dergleichen Universität gehören, verlangen die Akkreditierung des Masterstudienganges, unabhängig vom Hochschultyp, bei den Zulassungskriterien zur Promotion.

In zwei Promotionsordnungen einer anderen Universität wird die Akkreditierung nur von Masterstudiengängen an Fachhochschulen verlangt.

II. Kategorie - Abweichende Regelungen für Fachhochschulabsolventen

Die Fakultäten bzw. die Fachbereiche wenden unterschiedliche Zulassungskriterien für die Masterabsolventen in Abhängigkeit von dem absolvierten Hochschultyp an. Die Masterabsolventen von Fachhochschulen sollen ein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen.

III. Kategorie - Begrenzung auf Universitätsabsolventen

In den Promotionsordnungen werden lediglich die Masterabsolventen von Universitäten explizit genannt. Einige Fakultäten bzw. Fachbereiche gebrauchen in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „Absolventen einer wissenschaftlichen Hochschule“.

2. HRK-Umfrage zu Promotionen von Fachhochschul- und Bachelorabsolventen

Das Sekretariat der Hochschulrektorenkonferenz hat im März 2006 das vierte Mal in Folge eine Befragung der promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche zum Thema "Eignungsfeststellungsverfahren und Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen sowie von Bachelorabsolventen (FH und Uni) im Zeitraum 2002/2003-2005/2006" durchgeführt. Die Erhebungen erfolgen in einem Drei-Jahres-Turnus. Gegenstand der Erhebungen sind die Zahl der gestellten Anträge, der Zulassungen, der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen sowie die Herkunftsfachhochschulen der Fachhochschulabsolventen. Durch die Einführung der gestuften Studien- und Abschlusstruktur ergibt sich auch die Frage nach den Zulassungsmodalitäten zur Promotion für besonders qualifizierte Bachelorabsolventen aller Hochschultypen und Masterabsolventen von Fachhochschulen. Diese Aspekte wurden ebenfalls in dem Fragenkatalog berücksichtigt.

In die Erhebung wurden 130 promotionsberechtigten Hochschulen mit insgesamt 839 Fakultäten bzw. Fachbereichen einbezogen. 103 Hochschulen beantworteten diese Umfrage. Insgesamt liegen Antworten aus 675 (80,5 %) Fakultäten bzw. Fachbereichen vor, darunter 361 Fehlanzeigen.

Die Schwerpunkte der vorliegenden Auswertung liegen in der Ermittlung der Zahl der zur Promotion zugelassenen sowie der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen von Fachhochschulabsolventen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor und Master. Darüber hinaus wurden auch erstmalig die universitären Bachelorabsolventen in die Auswertung einbezogen. Dabei beruhen die Angaben zur Promotion von Bachelor- und Masterabsolventen auf so geringen Fallzahlen, dass sie mit großer Zurückhaltung zu interpretieren sind.

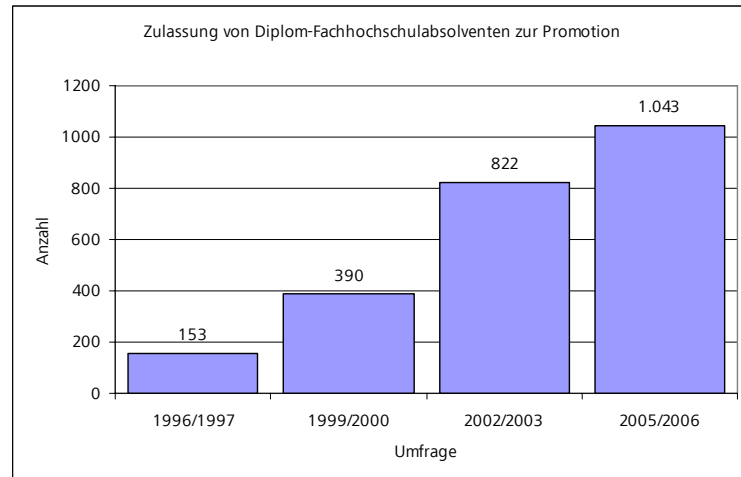
Die Daten wurden wie in den Jahren zuvor nach folgenden Fächergruppen aufgeschlüsselt: Agrar-, Forst- und Ernährungswissen-

schaften, Ingenieurwissenschaften, Kunst und Kunstwissenschaft, Mathematik und Naturwissenschaften, Gesundheitswissenschaften u. Medizin, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Sport sowie Sprach- und Kulturwissenschaften. Im Anhang (Tabelle 1) sind die übermittelten Daten der Hochschulen und Fakultäten bzw. Fachbereiche, die sich an der Umfrage beteiligt haben in alphabetischer Ordnung dargestellt. Die gemeldeten Fehlanzeigen wurden nicht aufgelistet.

2.1 Zulassung von Diplom-Fachhochschulabsolventen zur Promotion

Die Zahl der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen ist im Vergleich zu dem vorherigen Erhebungszeitraum um 27 % gestiegen (von 822 auf 1043). Die Abbildung 2.1.1 zeigt die seit der ersten Umfrage kontinuierlich steigende Anzahl der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen.

Abbildung 2.1.1 Entwicklung der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen in den Zeiträumen 1996/1997-2005/2006 ²³



Mit 322 zur Promotion zugelassenen Kandidaten stehen, wie in dem Zeitraum zuvor (siehe Abbildung 2.1.3), die Ingenieurwissenschaften an der Spitze, gefolgt von der Mathematik und den Naturwissenschaften (263; +28 %) sowie von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (156) die im Vergleich zu 2002/2003 ca. 71 % mehr an Zulassungen verzeichnen. Auch die Agrar-, Forst- u. Ernährungswissenschaften verzeichnen einen Zuwachs an Zulassungen

²³ Die Zahlen in den Umfragen beziehen sich jeweils auf den Dreijahreszeitraum vor dem jeweiligen Umfragedatum.

von ca. 67 %. Die Fachgruppe Sprach- und Kulturwissenschaften (152) weist hingegen einen leichten Rückgang von 12 % auf (vgl. Tabelle 2 im Anhang).

Abbildung 2.1.2 Prozentuale Aufteilung der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen nach Fächergruppen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006

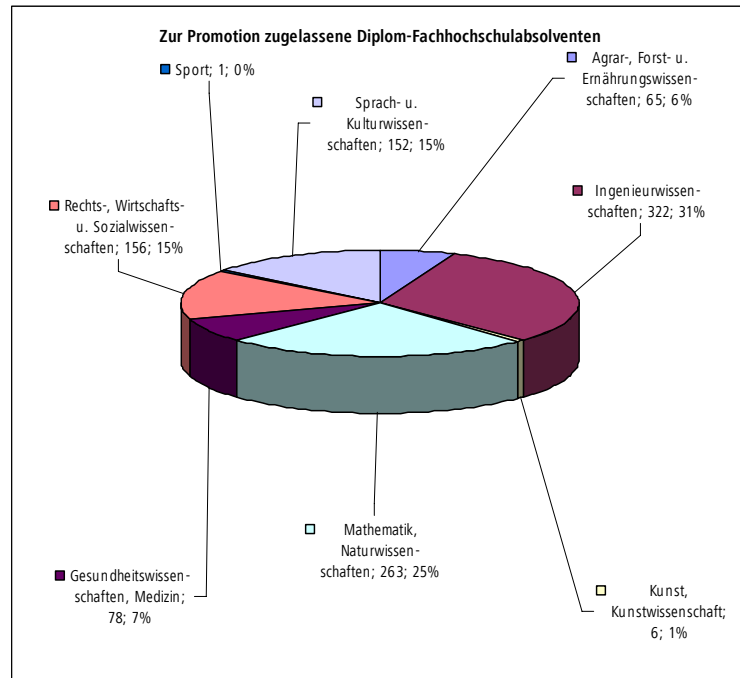
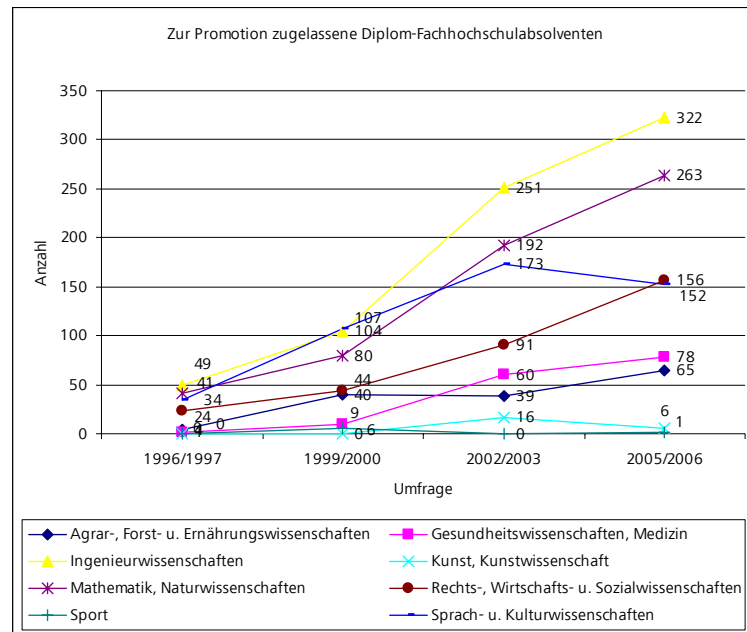


Abbildung 2.1.3 Entwicklung der zur Promotion zugelassene Diplom-Fachhochschulabsolventen nach Fächergruppen in den Zeiträumen von 1996-1997 bis 2005/2006 ²⁴

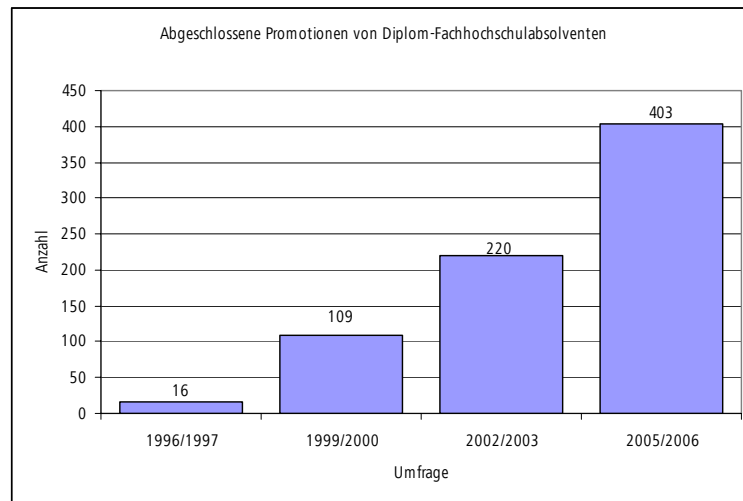


2.2 Abgeschlossene Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen

Analog zu den steigenden Zahlen der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen wächst auch kontinuierlich die Anzahl der von Diplom-Fachhochschulabsolventen abgeschlossenen Promotionen (siehe Abbildung 2.2.1). Nach den Angaben der promotionsberechtigten Fakultäten bzw. Fachbereiche wurden im Zeitraum 2002/2003-2005/2006 **403** Diplom-Fachhochschulabsolventen promoviert (Tabelle 2.2). Dies entspricht einer Steigerung um 83 % gegenüber dem vorherigen Zeitraum (1999/2000-2002/2003).

²⁴ Die Zahlen in den Umfragen beziehen sich jeweils auf den Dreijahreszeitraum vor dem jeweiligen Umfragedatum.

Abbildung 2.2.1 Entwicklung der abgeschlossenen Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen in den Zeiträumen 1996/1997-2005/2006 ²⁵



Dieses positive Ergebnis spiegelt sich mit unterschiedlichen Zuwachsraten in allen Fächergruppen wider. Die meisten erfolgreichen Promotionen wurden in den Naturwissenschaften abgeschlossen (108). Die Anzahl der absolvierten Promotionen hat sich in dieser Fachdisziplin weit mehr als verdoppelt (+170 %) ²⁶. Mit 103 (+63 %) erfolgreichen Promotionen stehen die Ingenieurwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (68). Bei den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (+172 %) ist ein ähnlich hoher prozentualer Zuwachs wie bei den Naturwissenschaften (+170 %) zu verzeichnen (vgl. Tabelle 2 im Anhang).

Die relativ hohe Zahl der abgeschlossenen Promotionen (40) in der Medizin und den Gesundheitswissenschaften ist, ähnlich wie in der letzten Erhebung, auf die Möglichkeit der Promotionen in den affinen Gebieten der Medizin mit den Doktorgraden Dr. sc. hum. , Dr. rer. medic.

²⁵ Die Zahlen in den Umfragen beziehen sich jeweils auf den Dreijahreszeitraum vor dem jeweiligen Umfragedatum.

²⁶ Die hohen prozentualen Steigerungen sind auf die niedrigen Basiswerte zurückzuführen.

bzw. Dr. biol. hum. zurückzuführen (z. B. Uni Heidelberg, Uni, Gießen, Uni Ulm, Uni Witten/Herdecke).

Abbildung 2.2.1 Abgeschlossene Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen nach Fächergruppen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006

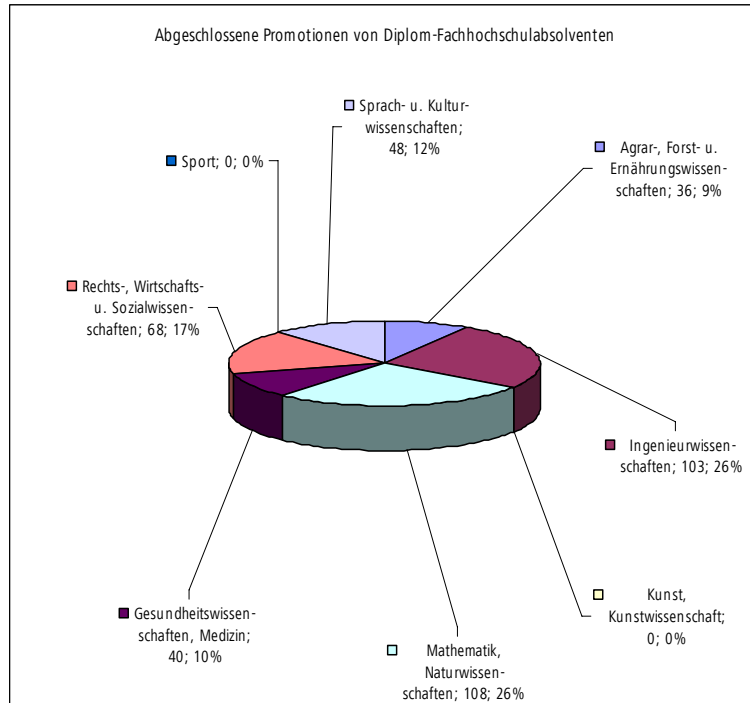
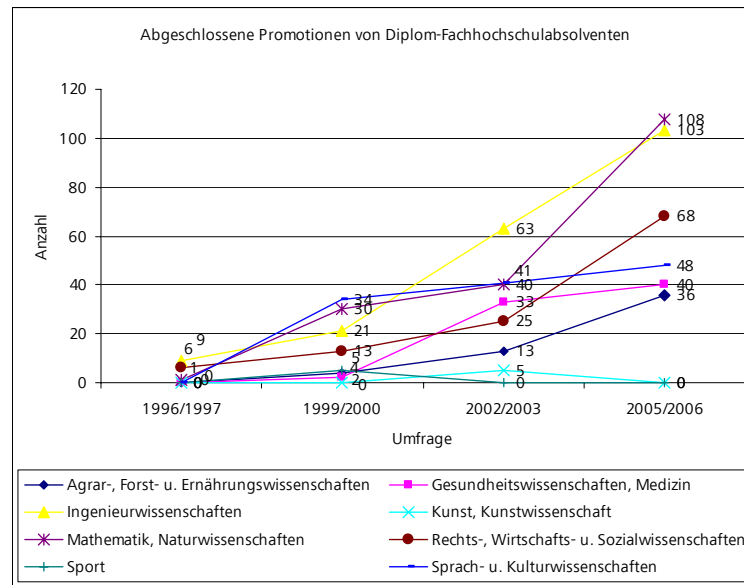


Abbildung 2.2.2 Entwicklung der abgeschlossenen Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen nach Fächergruppen in den Zeiträumen von 1996/1997 bis 2005/2006 ²⁷



2.3 Aufnehmende Universitäten

Wie in den Jahren zuvor ist deutlich erkennbar, dass die ostdeutschen Universitäten im Durchschnitt (26) mehr Diplom-Fachhochschulabsolventen als die westdeutschen Universitäten (10) zur Promotion zugelassen haben. An der TU Berg Akademie Freiberg (63) wurden die meisten Diplom-Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen. Ein ähnlicher Befund gilt für die abgeschlossenen Promotionen. An den ostdeutschen Universitäten wurden im Schnitt mehr Diplom-Fachhochschulabsolventen promoviert als an den westdeutschen Universitäten (11 bzw. 4). Betrachtet man die absoluten Zahlen

²⁷ Die Zahlen in den Umfragen beziehen sich jeweils auf den Dreijahreszeitraum vor dem jeweiligen Umfragedatum.

promovierten am häufigsten (27) Fachhochschulabsolventen an den Fakultäten und Fachbereichen der TU Berlin. Die TU Dresden nimmt mit 24 promovierten Diplom-Fachhochschulabsolventen den zweiten Platz ein, gefolgt von der TU Berg Akademie Freiberg (19) und der TU München (18). Auffallend ist, dass es sich bei diesen vier Hochschulen ausnahmslos um Technische Universitäten handelt (siehe Tabelle 2.3.2).

Ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der zugelassenen oder promovierten Fachhochschulabsolventen an einer Hochschule einerseits und der Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Promotionen an dieser Hochschule andererseits ist nicht erkennbar.

Als Vergleichsgrößen weist die Tabelle 2.3.1 die absolute Zahl der Promovenden insgesamt im Prüfungsjahr 2004 und den Rang der Hochschule bezogen auf die abgeschlossenen Promotionen insgesamt aus. Bemerkenswert ist, dass die TU Berg Akademie Freiberg bei der Anzahl der insgesamt durchgeführten Promotionsverfahren (26 im Prüfungsjahr 2004) zu den „Schlusslichtern“ unter den promotionsberechtigten Hochschulen gehört. Die Universität Heidelberg hingegen, die den zweiten Platz (58) bezüglich der Zulassungen von Diplom-Fachhochschulabsolventen belegt, liegt mit 994 Promotionen im Prüfungsjahr 2004 auch an der Spitze (Rang 1) der Hochschulen mit Promotionsrecht. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtzahl der Promovenden sich auf das Prüfungsjahr 2004 (Prüfungsjahr = Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester), hingegen die Zahl der abgeschlossenen Promotionen von FH-Absolventen auf den Zeitraum 2002/2003-2005/2006 bezieht.

Tabelle 2.3.1 Aufnehmende Universitäten – **Zulassung** zur Promotion von Diplom-Fachhochschulabsolventen

Universitäten	Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006		zum Vergleich: Anzahl der Promotionen insgesamt (Uni- und FH-Absolventen) im Prüfungsjahr 2004 ²⁸⁾	Rang ²⁹⁾
	zur Promotion zugelassen	Promotion abgeschlossen		
Freiberg TU BergAk	63	19	26	
Heidelberg U	58	17	994	1
Rostock U	50	13	189	
Halle Wittenberg U	50	17	286	
Magdeburg U	42	13	155	
Chemnitz TU	41	10	89	
Hannover U	39	4	351	28
Dresden TU	36	24	404	25
München TU	34	18	684	10
Berlin FU	31	15	410	24
München U	30	8	890	3
Leipzig U	29	9	448	18
Osnabrück U	27	6	99	
Berlin TU	26	27	416	23
Duisburg Essen U	25	17	121	52
Ilmenau TU	19	13	52	
Flensburg U	19	5	6	
		
Insgesamt alle Universitäten	1.043	403	23.138 (mit Ausländern)	

²⁸⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2, Wiesbaden 2004 Prüfungsjahr = Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester

²⁹⁾ bezogen auf die Anzahl der Promotionen; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2, Wiesbaden 2004

Tabelle 2.3.2 Aufnehmende Universitäten – **Abgeschlossene**
Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen

Universitäten	Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006		zum Vergleich: Anzahl der Promotionen insgesamt (Uni- und FH-Absolventen) im Prüfungsjahr 2004 ³⁰⁾	Rang ³¹⁾
	zur Promotion zugelassen	Promotion abgeschlossen		
Berlin TU	26	27	416	23
Dresden TU	36	24	404	25
Freiberg TU BergAk	63	19	26	
München TU	34	18	684	10
Heidelberg U	58	17	994	1
Halle Wittenberg U	50	17	286	
Duisburg Essen U	25	17	121	52
Berlin FU	31	15	410	24
Lüneburg U	15	15	18	
Rostock U	50	13	189	
Magdeburg U	42	13	155	
Ilmenau TU	19	13	52	
Potsdam U	9	11	147	
Chemnitz TU	41	10	89	
Leipzig U	29	9	448	18
Witten/ Herdecke U	18	9	80	
Oldenburg U	10	9	94	
...		
Insgesamt alle Universitäten	1.043	403	23.138 (mit Ausländern)	

³⁰⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2, Wiesbaden 2004
Prüfungsjahr = Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester

³¹⁾ bezogen auf die Anzahl der Promotionen; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2, Wiesbaden 2004

2.4 Herkunftsfachhochschulen der promotionswilligen Absolventen

In der aktuellen Erhebung wurden zum zweiten Mal die promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche nach den Herkunftsfachhochschulen der zur Promotion zugelassenen sowie der promovierten Fachhochschulabsolventen befragt. Dabei ist kein erkennbarer Zusammenhang zwischen den Absolventen der Fachhochschulen insgesamt sowie den Absolventen, die zur Promotion zugelassen sind bzw. sie abgeschlossen haben.³² Vielmehr lässt die Auswertung zwei Tendenzen erkennen.

- Die erste Tendenz ist die Wanderungsbewegung der Promovenden von West nach Ost. Die Mehrheit der Fachhochschulabsolventen rekrutiert sich aus den westdeutschen Fachhochschulen. Während nur 26 % aller promovierten Diplom-Fachhochschulabsolventen eine ostdeutsche Fachhochschule (einschließlich Berlin) absolviert haben, erlangten 46 % an einer ostdeutschen Universität den Doktorgrad. Wie die Tabelle 2.4.1 zeigt, liegen bei den Zulassungen zur Promotion die Absolventen der Fachhochschulen Mannheim, München, Anhalt und Jena vorn. Bei den abgeschlossenen Promotionen sind die Absolventen der Fachhochschulen München, Mannheim und Nürnberg führend.

- Neben der West-Ost Wanderbewegung ist auch eine regionale Mobilität der Fachhochschulabsolventen zu den benachbarten Universitäten zu beobachten. Besonders deutlich ist diese regionale Bewegung zwischen der Hochschule Mannheim (FH) und der Universität Heidelberg (Fakultät f. Klinische Medizin Mannheim, Dr. sc. hum.), der Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Universität Gießen (Fachbereich Medizin; Dr. biol. hom.) sowie der Fachhochschule Jena und Universität Jena.

³² Leider sind die Angaben zu Herkunftsfachhochschulen der Diplom-Fachhochschulabsolventen zum Teil unvollständig. Bei 82 % der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen wurden die Herkunftsfachhochschulen benannt. Im Falle der abgeschlossenen Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen sind es ca. 83%.

Tabelle 2.4.1 Zulassung zur Promotion von Diplom-Fachhochschulabsolventen – Herkunftsfachhochschulen

Herkunftsfachhochschulen	Anzahl der zur Promotion zugelassenen Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006
H Mannheim	45
FH München	37
H Anhalt	32
FH Jena	32
TFH Berlin	29
FH Osnabrück	28
FH Gießen-Friedberg	22
FH Köln	18
FH Hamburg (HAW)	17
FH Münster	16
...	...
Insgesamt	1.043

Tabelle 2.4.2 Abgeschlossene Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen - Herkunftsfachhochschulen

Herkunftsfachhochschulen	Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006
FH München	16
H Mannheim	14
FH Nürnberg	12
TFH Berlin	12
FH Münster	11
FH Osnabrück	10
FHTW Berlin	10
FH Reutlingen	9
FH Aachen	8
H Anhalt	8
FH Hamburg (HAW)	7
FH Köln	7
FH Niederrhein	7
FH Weihenstephan	7

Herkunftsfachhochschulen	Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006
H Mittweida	6
FH Heilbronn	6
HTW Dresden	5
...	...
Insgesamt	403

2.5 Zulassung und Promotion von Absolventen mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule bzw. einer Universität

Erstmalig wurden die Angaben zu Promotionen von Bachelorabsolventen (Fachhochschule bzw. Universität) und nach der Herkunftshochschule erhoben.³³

Die Universitäten melden nur sehr wenige Bachelorabsolventen, die zur Promotion zugelassen wurden bzw. die Promotion abgeschlossen haben. Zwei Gründe können vermutet werden:

- Die Zahl der Bachelorabsolventen ist im Vergleich zu den Diplomabsolventen relativ klein. Z. B. gab es im Prüfungsjahr 2002 nur 247 Bachelorabsolventen an Fachhochschulen und 736 Bachelorabsolventen an Universitäten.
- Die Möglichkeit einer Zulassung zur Promotion mit einem Bachelorabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens wurde erst mit dem KMK-Beschluss von 2000 eröffnet. Dieser bedarf jedoch einer

³³ Die Antworten auf die Frage bezüglich der Zulassungen und Promotionen von Bachelorabsolventen der Universitäten wurden von den meisten Hochschulen mit den Bachelorabsolventen ausländischer Hochschulen in Verbindung gesetzt. Ausgewertet wurden lediglich die Angaben zu Bachelorabsolventen deutscher Universitäten

Umsetzung in das jeweilige Landesrecht, welches wiederum die Grundlage für eine entsprechende Änderung der Promotionsordnungen darstellt. Zahlreiche Landesgesetze sehen bis heute keine Zulassung von Bachelorabsolventen zur Promotion vor (siehe Kapitel 1.1.3).

Die Anzahl der zur Promotion zugelassenen Bachelorabsolventen einer Fachhochschule beläuft sich auf 12 und die Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen in dieser Kategorie beträgt nach Angaben der befragten Hochschulen 2. Die Verteilung auf die Fächergruppen zeigt Tabelle 2.5.1.

Tabelle 2.5.1 Zur Promotion zugelassene Bachelorabsolventen einer **Fachhochschule** und abgeschlossene Promotionen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006

Fächergruppe	Zur Promotion zugelassene Bachelorabsolventen einer Fachhochschule	Abgeschlossene Promotionen mit dem Bachelorabschluss einer Fachhochschule
Agrar-, Forst- u. Ernährungswissenschaften	0	0
Ingenieurwissenschaften	5	0
Kunst, Kunstwissenschaft	0	0
Mathematik, Naturwissenschaften	6	2
Gesundheitswissenschaften, Medizin	1	0
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften	0	0
Sport	0	0
Sprach- u. Kulturwissenschaften	0	0
Insgesamt	12	2

9 Bachelorabsolventen einer Universität wurden nach Angaben der Hochschulen nach einem Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion zugelassen und ein Bachelorabsolvent hat bereits die Promotion erfolgreich abgeschlossen.

Tabelle 2.5.2 Zur Promotion zugelassene Bachelorabsolventen einer **Universität** und abgeschlossene Promotionen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006

Fächergruppe	Zur Promotion zugelassene Bachelorabsolventen einer Universität	abgeschlossene Promotionen mit Bachelorabschluss einer Universität
Agrar-, Forst- u. Ernährungswissenschaften	0	0
Ingenieurwissenschaften	1	1
Kunst, Kunstwissenschaft	0	0
Mathematik, Naturwissenschaften	7	0
Gesundheitswissenschaften, Medizin	0	0
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften	0	0
Sport	0	0
Sprach- u. Kulturwissenschaften	1	0
Insgesamt	9	1

2.6 Zulassung und Promotion von Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss

Die Angaben über die Zulassungen zur Promotion von FH-Absolventen mit einem Masterabschluss wurden mittels der Fragen nach der direkten Zulassung und nach einer Zulassung im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt. Die Zahl der zur Promotion direkt zugelassenen Master-Absolventen einer Fachhochschule betrug 84. Hingegen haben 86 Masterabsolventen die Zulassung zur Promotion erst mittels eines Eignungsfeststellungsverfahrens erlangt. Eine detaillierte Auflistung der Angaben zu dieser Frage zeigt Tabelle 4 im Anhang.

Um Hintergründe der Zulassungen im Wege des Eignungsfeststellungsverfahrens zu ermitteln, wurden beispielhaft Promotionsordnungen derjenigen Fakultäten analysiert, die derartige Zulassungen gemeldet haben. Es zeigt sich, dass diese Promotionsordnungen Regelungen zur Zulassung von Fachhochschulabsolventen enthalten, die sich implizit oder explizit auf Diplom-Absolventen beziehen. Sie enthalten jedoch keine Regelungen zu den neuen Abschlüssen, so dass möglicherweise nicht zwischen den unterschiedlich zu bewertenden Abschlüssen der Fachhochschulen unterschieden wurde. Andererseits finden einige der betroffenen Promotionsfächer keine Entsprechung im Spektrum der Studiengänge an Fachhochschulen. In diesen Fällen könnten sich hinter dem Eignungsfeststellungsverfahren Auflagen verbergen, notwendige Qualifikationen im Vorfeld einer fachfremden Promotion nachzuholen.

Zusammenfassung

Aus der Erhebung ergeben sich folgende Aussagen:

- Die kontinuierlich wachsende Zahl der gestellten Anträge zeigt das stetig steigende Interesse der Fachhochschulabsolventen an einer Promotion.
- Tendenziell werden immer mehr Fachhochschulabsolventen nach der Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen.
- Steigend ist ebenfalls die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen.
- Die meisten Zulassungen zur Promotion sowie abgeschlossenen Promotionsverfahren sind in den Ingenieurwissenschaften zu verzeichnen.
- Die starke Zunahme der erfolgten Promotionen im Bereich der medizinverwandten Disziplinen (Promotion zum Dr. rer. medic. bzw. Dr. sc. hum.) ist auffallend.
- Im Durchschnitt werden mehr Fachhochschulabsolventen an ostdeutschen Universitäten als an westdeutschen Universitäten zur Promotion zugelassen und promoviert. Die meisten promovierten Fachhochschulabsolventen rekrutieren sich aus den westdeutschen Fachhochschulen.
- Neben der West-Ost- Wanderbewegung ist auch eine deutliche regionale Mobilität der Fachhochschulabsolventen in die benachbarte Universität zu beobachten.
- Der Anteil der von Fachhochschulabsolventen in Deutschland abgeschlossenen Promotionen an der Gesamtzahl der Promotionen ist trotz steigender absoluter Zahlen nach wie vor sehr gering.
- Master-Absolventen von Fachhochschulen werden in etwa der Hälfte der Fälle im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen.

3. Anhang

Tabelle 1 Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
Aachen TH						
	Fakultät f. Bergbau, Hüttenwesen u. Geowissenschaften	1	0	0	1	0
	Fakultät f. Maschinenwesen	13	0	10	3	0
	Fakultät f. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	17	0	10	7	2
	Fakultät f. Wirtschaftswissenschaften	2	0	0	0	2
	Philosophische Fakultät	3	0	0	1	2
	Zusammen	36	0	20	12	6
Augsburg U						
	Fakultät für Angewandte Informatik	0	0	0	0	1
	Philosophisch- Sozialwissenschaftliche Fakultät	2	0	0	0	2
	Zusammen	2	0	0	0	3
Bamberg U						
	Fakultät f. Geschichts- u. Geowissenschaften	0	0	0	0	3
	Zusammen	0	0	0	0	3
Bayreuth U						
	Fakultät f. Angewandte Naturwissenschaften	6	2	1	2	0
	Kulturwissenschaftliche Fakultät	1	0	1	1	0
	Rechts- und Wirtschaftswissen- schaftliche Fakultät	4	0	4	4	2
	Zusammen	11	2	6	7	2

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
------------------	----------------------	--------------	----------------	---	-----------------	--------------------

Berlin FU

	Fachbereich Biochemie, Biologie, Chemie, Pharmazie	13	0	0	13	4
	Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie	14	0	14	14	4
	Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften	0	0	0	0	7
	Fachbereich Wirtschaftswissenschaft	4	0	0	4	0
	Zusammen	31	0	14	31	15

Berlin TU

	Fakultät I Geisteswissenschaften	13	1	12	7	7
	Fakultät II Mathematik und Naturwissenschaften	1	0	1	0	1
	Fakultät III Prozesswissenschaften	4	0	10	4	4
	Fakultät IV Elektrotechnik u. Informatik	0	0	0	7	4
	Fakultät V Verkehrs- und Maschinensysteme	9	0	0	3	6
	Fakultät VI Bauingenieurwesen u. Ang. Geowissenschaften, Architektur, Umwelt	5	1	0	4	4
	Fakultät VIII Wirtschaft u. Management	1	0	0	1	1
	Zusammen	33	2	23	26	27

Bielefeld U

	Fakultät f. Biologie	0	0	0	1	1
	Fakultät f. Chemie	3	0	0	3	0
	Fakultät f. Physik	2	0	0	1	1
	Technische Fakultät	6	0	3	3	1
	Zusammen	11	0	3	8	3

Bochum U

	Fakultät f. Biologie	2	0	2	0	0
	Fakultät f. Elektrotechnik und Informationstechnik	5	0	0	5	5
	Fakultät f. Geowissenschaften	1	0	0	1	0

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fakultät f. Geschichtswissenschaft	3	1	0	2	0
	Fakultät f. Physik u. Astronomie	1	0	0	1	1
	Fakultät f. Wirtschaftswissenschaft	1	0	0	1	0
	Zusammen	13	1	2	10	6
Bonn U						
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	0	0	0	9	0
	Zusammen	0	0	0	9	0
Bremen U						
	Fachbereich 01 Physik, Elektrotechnik	2	0	0	1	1
	Fachbereich 04 Produktionstechnik	4	0	4	4	0
	Fachbereich 05 Geowissenschaften	1	0	0	1	0
	Fachbereich 07 Wirtschaftswissenschaft	0	0	0	3	0
	Fachbereich 08 Sozialwissenschaften	0	0	0	3	0
	Fachbereich 10 Sprach- u. Literaturwissenschaften	0	0	0	1	0
	Fachbereich 12 Erziehungs- u. Bildungswissenschaften	0	0	0	1	0
	Zusammen	7	0	4	14	1
Chemnitz TU						
	Fakultät f. Elektrotechnik u. Informationstechnik	14	1	0	12	2
	Fakultät f. Informatik	2	0	0	2	0
	Fakultät f. Maschinenbau	19	0	0	19	1
	Fakultät f. Naturwissenschaften	6	0	0	4	2
	Fakultät f. Wirtschaftswissenschaften	4	0	0	0	4
	Fakultät f. Wirtschaftswissenschaften	1	0	0	0	1

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Philosophische Fakultät	4	0	0	4	0
	Zusammen	50	1	0	41	10
Clausthal TU						
	Fakultät f. Energie u. Wirtschaftswissenschaften	7	1	4	0	2
	Fakultät f. Mathematik/Informatik u. Maschinenbau	1	0	1	0	0
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	1	0	0	1	1
	Zusammen	9	1	5	1	3
Darmstadt TU						
	Fachbereich Architektur Fachbereich	3	0	1	2	0
	Bauingenieurwesen und Geodäsie	1	0	1	1	0
	Fachbereich Biologie	3	0	0	3	1
	Fachbereich Chemie	1	0	0	0	1
	Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik	0	0	0	3	1
	Fachbereich Humanwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft)	0	0	0	0	1
	Fachbereich Informatik	10	2	4	3	1
	Fachbereich Maschinenbau	8	2	4	1	1
	Fachbereich Mathematik	1	0	0	1	0
	Fachbereich Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	1	0	1	1	0
	Zusammen	28	4	11	15	6
Dortmund U						
	Fachbereich Chemie	1	0	0	1	0
	Fakultät Raumplanung Fakultät	3	0	0	2	1
	Rehabilitationswissen- schaften	3	0	2	1	0

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	1	0	1	0	0
	Zusammen	8	0	3	4	1
Dresden TU						
	Fakultät Bauingenieurwesen	4	0	2	2	0
	Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik	17	1	9	0	6
	Fakultät Erziehungswissenschaften	11	1	0	8	2
	Fakultät Forst-, Geo- u. Hydrowissenschaften	13	0	0	4	4
	Fakultät Informatik	4	1	0	3	0
	Fakultät Mathematik u. Naturwissenschaften	2	0	0	9	8
	Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"	9	0	1	4	4
	Fakultät Wirtschaftswissenschaften	2	0	0	2	0
	Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus (Dr. rer. medic.)	4	0	0	4	0
	Zusammen	66	3	12	36	24
Duisburg-Essen U						
	Fachbereich Bildungswissenschaften (Erziehungswissen- schaften)	5	2	3	0	0
	Fachbereich Bildungswissenschaften (Sozialwissenschaften)	5	0	0	4	1
	Fachbereich Biologie und Geographie	2	0	1	2	1
	Fachbereich Chemie	3	1	0	2	1
	Fachbereich Gesellschafts- wissenschaften (Erziehungswissen- schaften)	5	0	0	5	2
	Fachbereich Gesellschaftswissen- schaften (Psychologie)	1	0	0	0	1

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fachbereich Gesellschaftswissen- schaften (Sozialwissenschaften)	4	0	2	0	2
	Fachbereich Kunst und Design	1	0	0	1	1
	Fachbereich Physik	4	1	0	2	1
	Fakultät für Ingenieurwissenschaften (Elektrotechnik)	5	0	5	2	0
	Fakultät für Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau)	14	0	14	0	0
	Fakultät für Ingenieurwissenschaften (Maschinenwesen)	3	0	0	3	3
	Medizinische Fakultät (Dr. rer. medic.)	4	0	0	4	4
	Zusammen	56	4	25	25	17
	Düsseldorf U					
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	3	0	0	3	1
	Philosophische Fakultät	3	1	0	2	0
	Zusammen	6	1	0	5	1
	Erfurt U					
	Staatswissenschaftliche Fakultät	1	0	0	1	0
	Zusammen	1	0	0	1	0
	Erlangen-Nürnberg U					
	Medizinische Fakultät	2	0	2	2	2
	Philosophische Fakultät I	2	0	2	0	0
	Technische Fakultät	3	0	3	3	3
	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4	0	4	4	1
	Zusammen	11	0	11	9	6
	Flensburg U					
	Wirtschaftswissenschaften	0	0	0	19	5
	Zusammen	0	0	0	19	5

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
Frankfurt am Main HfB						
	Finance & Management	7	5	0	2	0
	Zusammen	7	5	0	2	0
Frankfurt am Main PhThH						
	Theologische Fakultät (Katholische)	1	0	0	0	1
	Zusammen	1	0	0	0	1
Frankfurt am Main U						
	Fachbereich 11 Geowissenschaften/ Geographie	3	0	0	3	0
	Fachbereich 12 Mathematik u. Informatik	2	0	0	2	0
	Fachbereich 13 Physik	4	0	0	4	2
	Fachbereich 14 Chemische und pharmazeutische Wissenschaften	14	0	14	8	5
	Zusammen	23	0	14	17	7
Freiburg TU BergAk						
	Fakultät Chemie u. Physik	14	0	1	13	6
	Fakultät f. Geowissenschaften, Geotechnik u. Bergbau	2	0	0	2	2
	Fakultät Maschinenbau, Verfahrens- u. Energietechnik	18	0	0	18	2
	Fakultät Mathematik u. Informatik	2	1	0	1	0
	Fakultät Werkstoffwissenschaft u. Werkstofftechnologie	19	0	0	19	6
	Fakultät Wirtschaftswissenschaften	10	0	0	10	3
	Zusammen	65	1	1	63	19
Freiburg PH						
	Erziehungswissenschaft	10	6	4	4	0
	Zusammen	10	6	4	4	0
Freiburg U						
	Fakultät 11 Angewandte Wissenschaften	22	0	18	2	2
	Fakultät 10 Forst- und	10	0	3	4	3

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Umweltwissenschaften					
	Zusammen	32	0	21	6	5
	Gießen U					
	Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften	7	0	7	4	3
	Fachbereich 07 Biologie, Chemie und Geowissenschaften	1	0	0	1	0
	Fachbereich 08 Mathematik und Informatik, Physik, Geographie	1	0	0	1	0
	Fachbereich 09 Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie u. Umweltmanagement	1	0	1	1	0
	Fachbereich 11 Medizin (Dr. biol. hom.)	8	0	0	8	0
	Zusammen	18	0	8	15	3
	Göttingen U					
	Fachbereich Agrarwissenschaften	0	0	0	3	3
	Fachbereich Mathematik	3	0	3	3	1
	Fachbereich Sozialwissenschaften	3	0	0	3	0
	Fakultät f. Forstwissenschaften u. Waldökologie	9	0	0	9	1
	Zusammen	15	0	3	18	5
	Greifswald U					
	Medizinische Fakultät	3	0	0	3	3
	Rechts- u. Staatswissenschaftliche Fakultät (Wirtschaftswissen- schaften)	1	0	0	1	0
	Zusammen	4	0	0	4	3
	Halle-Wittenberg U					
	Fachbereich Erziehungswissenschaften /Phil. FKT	7	0	0	6	1

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fachbereich Ingenieurwissenschaften/ Math.-Nat.-Techn. FKT	23	7	0	16	2
	Fachbereich Sprach- u. Literaturwissenschaften/ Phil. FKT	1	0	1	1	0
	Landwirtschaftliche Fakultät	0	0	0	25	12
	Wirtschaftswissen- schaftliche Fakultät	2	0	0	2	2
	Zusammen	33	7	1	50	17
	Hamburg U					
	Fachbereich Biologie	1	0	0	1	1
	Fachbereich Chemie	7	2	0	5	0
	Fachbereich Geowissenschaften	2	0	0	2	0
	Fachbereich Physik	4	1	0	3	0
	Zusammen	14	3	0	11	1
	Hamburg UBw					
	Fachbereich Maschinenbau	11	1	10	0	0
	Fachbereich Pädagogik	1	0	1	0	0
	Zusammen	12	1	11	0	0
	Hannover U					
	Fakultät f. Elektrotechnik und Informatik	4	0	1	2	1
	Fakultät f. Maschinenbau	35	0	15	20	0
	Fakultät für Bauingenieurwesen u. Geodäsie	10	0	2	8	0
	Fakultät für Mathematik u. Physik (Physik)	1	0	1	0	0
	Juristische Fakultät	1	0	0	0	0
	Naturwissenschaftliche Fakultät (Biologie)	0	0	1	0	0
	Naturwissenschaftliche Fakultät (Chemie)	0	0	8	5	3
	Naturwissenschaftliche Fakultät (Gartenbau)	0	0	0	4	0
	Philosophische Fakultät	1	1	0	0	0
	Zusammen	52	1	28	39	4

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
------------------	----------------------	--------------	----------------	---	-----------------	--------------------

Heidelberg U

Fakultät f. Biowissenschaften	15	1	1	14	3
Fakultät f. Chemie und Geowissenschaften	4	0	2	4	1
Fakultät f. Klinische Medizin Mannheim (Dr. sc. hum.)	16	1	16	15	2
Fakultät f. Mathematik und Informatik	5	0	0	5	0
Fakultät f. Orientalistik u. Altertumswissenschaft	1	0	0	1	0
Fakultät f. Physik u. Astronomie	0	0	0	0	1
Fakultät f. Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	4	1	0	3	0
Medizinische Fakultät Heidelberg (Dr. sc. hum.)	32	0	14	16	10
Zusammen	77	3	33	58	17

Ilmenau TU

Fakultät f. Elektrotechnik u. Informationstechnik	5	1	4	0	2
Fakultät f. Informatik u. Automatisierung	13	2	11	5	6
Fakultät f. Maschinenbau	39	2	25	12	4
Fakultät f. Mathematik u. Naturwissenschaften	6	1	3	0	1
Fakultät f. Wirtschaftswissenschaften	3	0	1	2	0
Zusammen	66	6	44	19	13

Jena U

Biologisch- Pharmazeutische Fakultät	8	3	5	2	2
Chemisch- Geowissenschaftliche Fakultät	4	0	0	4	1
Fakultät f. Mathematik u. Informatik	3	0	1	2	0
Fakultät f. Sozial- und Verhaltenswissenschaften	6	0	6	6	0

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Physikalisch- Astronomische Fakultät	6	0	4	3	2
	Zusammen	27	3	16	17	5
	Kaiserslautern TU					
	Fachbereich Architektur/Raum- u. Umweltplanung/Bauingenieurwesen	2	0	0	2	0
	Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik	1	0	1	0	0
	Fachbereich Maschinenbau u. Verfahrenstechnik	4	0	3	1	0
	Fachbereich Mathematik	2	0	1	2	0
	Zusammen	9	0	5	5	0
	Karlsruhe HfGest					
	Kunstwissenschaft und Medientheorie	1	0	0	1	0
	Zusammen	1	0	0	1	0
	Karlsruhe U					
	Fakultät f. Architektur	2	0	1	0	0
	Fakultät f. Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften	5	0	3	2	0
	Fakultät f. Chemieingenieurwesen	1	0	0	0	1
	Fakultät f. Elektrotechnik und Informationstechnik	7	0	2	5	0
	Fakultät f. Maschinenbau	1	0	0	0	1
	Zusammen	16	0	6	7	2
	Kiel U					
	Agrar- und Ernährungswissen- schaftliche Fakultät	5	0	0	5	2
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	8	1	0	5	2

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	0	0	0	1	0
	Zusammen	13	1	0	11	4
	Koblenz-Landau U					
	Fachbereich 1 und 5 Erziehungswissenschaften	5	0	4	1	0
	Fachbereich 3 Mathematik/Naturwissen- schaften	1	0	1	0	0
	Zusammen	6	0	5	1	0
	Köln U					
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	4	0	1	3	0
	Philosophische Fakultät	7	3	1	2	1
	Zusammen	11	3	2	5	1
	Konstanz U					
	Geisteswissenschaftliche Sektion, Fachbereich Geschichte u. Soziologie	4	0	0	4	0
	Math.-Naturwiss. Sektion, Fachbereich Biologie	0	0	0	0	1
	Math.-Naturwiss. Sektion, Fachbereich Informatik u. Informationswissenschaft	1	0	1	1	0
	Math.-Naturwiss. Sektion, Fachbereich Physik	2	0	0	2	1
	Zusammen	7	0	1	7	2
	Leipzig HandelsH					
	Wirtschaftswissenschaften	9	0	0	9	3
	Zusammen	9	0	0	9	3
	Leipzig U					
	Erziehungswissen- schaftliche Fakultät	5	0	0	5	0
	Fakultät f. Biowissenschaften, Pharmazie u. Psychologie	4	0	0	2	2
	Fakultät f. Chemie u. Mineralogie	3	0	0	3	5

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fakultät f. Mathematik u. Informatik	6	0	5	1	0
	Fakultät f. Physik u. Geowissenschaften	5	2	3	3	0
	Medizinische Fakultät	1	0	0	1	1
	Sportwissenschaftliche Fakultät	1	0	0	1	0
	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	14	0	0	13	1
	Zusammen	39	2	8	29	9
Lübeck U						
	Medizinische Fakultät	1	0	0	1	0
	Zusammen	1	0	0	1	0
Ludwigsburg PH						
	Fachbereich I Erziehungswissenschaft	11	0	6	5	0
	Zusammen	11	0	6	5	0
Lüneburg U						
	Fakultät II Wirtschafts-, Verhaltens- u. Rechtswissenschaften	0	0	0	7	10
	Fakultät III Umwelt und Technik (Umweltwissenschaften)	9	0	1	8	5
	Zusammen	9	0	1	15	15
Magdeburg U						
	Fakultät f. Elektrotechnik und Informationstechnik	7	2	5	5	2
	Fakultät f. Informatik	7	1	0	7	0
	Fakultät f. Maschinenbau	11	0	11	11	7
	Fakultät f. Naturwissenschaften	5	1	2	2	0
	Fakultät f. Wirtschaftswissenschaft	3	0	3	0	1
	Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik	19	2	17	17	3
	Zusammen	52	6	38	42	13
Mainz U						
	Fachbereich 01 Katholische Theologie	1	0	0	1	0

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fachbereich 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport	26	1	25	1	1
	Fachbereich 03 Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	1	0	0	1	1
	Fachbereich 05 Philosophie und Philologie	4	0	3	1	0
	Fachbereich 08 Physik, Mathematik und Informatik	2	2	0	0	0
	Fachbereich 09 Chemie, Pharmazie u. Geowissenschaften	9	0	6	3	1
	Zusammen	43	3	34	7	3
	Mannheim U					
	Fakultät f. Betriebswirtschaftslehre	1	0	0	1	1
	Fakultät f. Mathematik u. Informatik	0	0	3	3	4
	Fakultät f. Sozialwissenschaften	1	1	0	0	0
	Zusammen	2	1	3	4	5
	Marburg U					
	Fachbereich Chemie (FB 15)	1	0	1	1	0
	Fachbereich Erziehungswissenschaften (FB 21)	1	0	0	1	1
	Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09)	1	0	0	1	0
	Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 12)	5	0	2	3	0
	Zusammen	8	0	3	6	1
	München HPhil					
	Philosophische Fakultät	2	0	2	1	0
	Zusammen	2	0	2	1	0
	München TU					
	Fakultät f. Architektur	8	0	8	8	0

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fakultät f. Bauingenieurwesen u. Vermessungswesen	2	0	2	2	0
	Fakultät f. Chemie	0	0	0	5	2
	Fakultät f. Elektrotechnik u. Informationstechnik	4	1	2	0	1
	Fakultät f. Informatik	1	0	0	1	1
	Fakultät f. Maschinenwesen	18	0	6	14	6
	Fakultät f. Physik	4	0	0	4	0
	Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan f. Ernährung, Landnutzung u. Umwelt	29	1	25	0	8
	Zusammen	66	2	43	34	18
	München U					
	Fakultät f. Chemie u. Pharmazie	3	2	1	0	0
	Fakultät f. Psychologie u. Pädagogik	26	0	0	26	7
	Medizinische Fakultät (Dr. rer. biol. hum.)	0	0	0	2	0
	Sozialwissenschaftliche Fakultät (Dr. phil.)	2	0	0	2	1
	Zusammen	31	2	1	30	8
	München UBw					
	Fakultät f. Bauingenieur- u. Vermessungswesen	2	1	0	1	0
	Fakultät f. Informatik	1	0	1	0	0
	Fakultät f. Luft- u. Raumfahrttechnik	2	0	0	2	0
	Fakultät f. Pädagogik	1	0	0	1	0
	Zusammen	6	1	1	4	0
	Münster U					
	FB 03 Rechtswissenschaftliche Fakultät	3	0	0	3	2
	FB 04 Wirtschaftswissen- schaftliche Fakultät	4	0	0	4	0

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	FB 06 Erziehungswissenschaft u. Sozialwissenschaften	3	0	0	3	0
	FB 12 Chemie u. Pharmazie/Math.-Nat. Fakultät	2	0	1	0	1
	FB 13 Biologie/Math.-Nat. Fakultät	2	0	0	0	2
	FB 14 Geowissenschaften/Math.- Nat. Fakultät	1	0	0	1	0
	Zusammen	15	0	1	11	5
	Oldenburg U					
	Fachbereich V Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät I Erziehungs- und Bildungswissenschaften	6	0	5	0	1
	Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften Fakultät IV Human- u. Gesellschaftswissen- schaften	0	0	0	3	2
		0	0	0	6	5
		1	0	0	1	1
	Zusammen	7	0	5	10	9
	Osnabrück U					
	Fachbereich Biologie/Chemie	1	0	0	1	1
	Fachbereich Erziehungs- u. Kulturwissenschaften	6	0	0	6	2
	Fachbereich Humanwissenschaften/ Gesundheitswissen- schaften	9	0	2	7	2
	Fachbereich Sozialwissenschaften	13	0	0	13	1
	Zusammen	29	0	2	27	6
	Paderborn U					
	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	0	0	0	0	2
	Zusammen	0	0	0	0	2

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
------------------	----------------------	--------------	----------------	---	-----------------	--------------------

Potsdam U

	Juristische Fakultät	2	0	0	2	0
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	30	2	28	2	6
	Philosophische Fakultät	1	0	0	1	1
	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	0	0	10	4	4
	Zusammen	33	2	38	9	11

Potsdam-Babelsberg HFF

	Fachbereich 1 Fach: Audiovisuelle Medienwissenschaft	7	2	0	5	0
	Zusammen	7	2	0	5	0

Regensburg U

	Naturwissenschaftliche Fakultät III Biologie und Vorklinische Medizin	4	0	0	4	0
	Philosophische Fakultät IV Sprach- u. Literaturwissenschaften	6	0	0	6	0
	Zusammen	10	0	0	10	0

Rostock U

	Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (Agrarökologie)	12	1	12	10	3
	Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (Bauingenieurwesen)	6	2	0	4	0
	Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (Landeskultur- u. Umweltschutz)	6	0	6	5	1
	Fachbereich Chemie/Math.-Nat. FKT	2	0	2	0	2
	Fakultät für Informatik und Elektrotechnik	16	1	1	15	1
	Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik	11	0	0	11	3

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Philosophie/Phil. FKT	2	0	0	2	2
	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	3	0	0	3	1
	Zusammen	58	4	21	50	13
Saarbrücken U						
	Medizinische Fakultät	2	1	0	1	1
	Naturwissenschaftlich- Technische Fakultät II (Physik u. Mechatronik)	3	1	2	0	0
	Naturwissenschaftlich- Technische Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- u. Werkstoffwissen- schaften)	1	0	1	1	0
	Philosophische Fakultät I (Geschichts- u. Kulturwissenschaften)	0	0	0	3	0
	Zusammen	6	2	3	5	1
Siegen U						
	Fachbereich 02 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft	1	0	1	1	0
	Fachbereich 03 Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften	0	0	0	0	1
	Fachbereich 05 Wirtschaftswissenschaften	7	0	0	7	0
	Fachbereich 07 Physik	1	1	0	0	0
	Fachbereich 11 Maschinenbau	1	0	1	1	0
	Zusammen	10	1	2	9	1
Stuttgart U						
	Fakultät f. Architektur u. Stadtplanung	4	1	0	3	0
	Fakultät f. Chemie	1	0	0	1	0
	Fakultät f. Luft- u. Raumfahrttechnik und Geodäsie	3	0	3	0	0
	Fakultät f. Maschinenbau	1	0	0	1	1

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fakultät f. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5	2	0	3	2
	Zusammen	14	3	3	8	3
Trier U						
	Fachbereich VI Geographie/Geowissen- schaften	3	0	3	3	0
	Zusammen	3	0	3	3	0
Tübingen U						
	Fakultät f. Biologie	4	0	3	1	2
	Fakultät f. Chemie u. Pharmazie	7	2	2	2	3
	Fakultät f. Informations- und Kognitionswissenschaften	4	0	1	3	0
	Medizinische Fakultät	0	0	0	3	1
	Zusammen	15	2	6	9	6
Ulm U						
	Fakultät f. Naturwissenschaften	5	0	5	5	0
	Fakultät für Ingenieurwissenschaften	5	0	0	5	2
	Informatik	1	0	0	1	0
	Medizinische Fakultät (Dr. biol. hum.)	17	0	5	0	5
	Zusammen	28	0	10	11	7
Vallendar WHU						
	Wirtschaftswissenschaften	2	1	1	0	0
	Zusammen	2	1	1	0	0
Vechta H						
	Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport	1	0	1	0	0
	Fachbereich Geistes-, Kultur - u. Sozialwissenschaften	1	0	0	1	0
	Naturwissenschaften/ Mathematik	4	0	0	4	0
	Zusammen	6	0	1	5	0
Weimar U						
	Fakultät Architektur	10	0	0	10	1

Uni- versität	Fakultät/Fachbereich	An- träge	Ab- gelehnt	Im Eig- nungs- feststel- lungsver- fahren	Zuge- lassen	Abge- schlossen
	Fakultät Bauingenieurwesen	11	0	4	6	1
	Fakultät Medien	2	0	2	2	0
	Zusammen	23	0	6	18	2
	Witten/Herdecke U					
	Fakultät f. Medizin	0	0	0	11	9
	Fakultät f. Wirtschaftswissenschaft	0	0	0	6	0
	Fakultät für das Studium fundamentale	0	0	0	1	0
	Zusammen	0	0	0	18	9
	Wuppertal U					
	Fachbereich G Bildungswissenschaften	1	0	0	1	1
	Zusammen	1	0	0	1	1
	Würzburg U					
	Fakultät f. Biologie	9	2	1	3	3
	Fakultät f. Chemie und Pharmazie	2	0	0	1	1
	Fakultät f. Mathematik u. Informatik	1	0	0	1	0
	Fakultät f. Physik u. Astronomie	7	0	7	7	0
	Philosophische Fakultät III	2	0	0	2	0
	Zusammen	21	2	8	14	4
	Insgesamt	1.465	95	592	1.043	403

Tabelle 2 Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen in Zeiträumen 1996/1997 bis 2005/2006

Fächergruppe	Anträge	Abgelehnt	Im EFV	Zugelassen	Abgeschlossen
Umfrage *)					
Agrar-, Forst- u. Ernährungswissenschaften					
1996/1997	16	5	2	4	0
1999/2000	54	5	7	40	4
2002/2003	73	15	24	39	13
2005/2006	79	2	41	65	36
Gesundheitswissenschaften, Medizin					
1996/1997	2	1	0	1	0
1999/2000	25	4	13	9	2
2002/2003	98	10	36	60	33
2005/2006	99	2	39	78	40
Ingenieurwissenschaften					
1996/1997	157	44	48	49	9
1999/2000	277	82	69	104	21
2002/2003	425	53	166	251	63
2005/2006	513	31	217	322	103
Kunst und Musik					
1996/1997	0	0	0	0	0
1999/2000	0	0	0	0	0
2002/2003	21	4	2	16	5
2005/2006	8	2	0	6	0
Mathematik, Naturwissenschaften					
1996/1997	91	22	24	41	1
1999/2000	177	29	56	80	30
2002/2003	308	24	139	192	40
2005/2006	402	31	170	263	108
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften					
1996/1997	64	10	26	24	6
1999/2000	143	60	25	44	13
2002/2003	151	15	46	91	25
2005/2006	161	10	52	156	68

Fächergruppe	An- träge	Ab- gelehnt	Im EFV	Zu- gelassen	Abge- schlossen
Umfrage *)					

Sport

1996/1997	0	0	0	0	0
1999/2000	8	2	0	6	5
2002/2003	0	0	0	0	0
2005/2006	1	0	0	1	0

Sprach- u. Kulturwissenschaften

1996/1997	93	16	36	34	0
1999/2000	189	18	74	107	34
2002/2003	232	12	87	173	41
2005/2006	202	17	73	152	48

Fächergruppen insgesamt

1996/1997	423	98	136	153	16
1999/2000	873	200	244	390	109
2002/2003	1.308	133	500	822	220
2005/2006	1.465	95	592	1.043	403

*) Die Zahlen in den Umfragen beziehen sich jeweils auf den Dreijahreszeitraum vor dem jeweiligen Umfragedatum.

Tabelle 3 Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventen im Zeitraum 2002/2003-2005/2006 nach Bundesländern

Bundesland Umfrage *)	Anträge	Ab- gelehnt	Im EFV	Zu- gelassen	Abge- schlossen
Baden-Württemberg					
1996/1997	74	12	31	24	1
1999/2000	97	11	46	34	17
2002/2003	169	12	96	106	35
2005/2006	213	15	93	120	47
Bayern					
1996/1997	21	0	14	5	0
1999/2000	46	7	12	25	11
2002/2003	75	3	33	53	11
2005/2006	160	9	72	109	44
Berlin					
1996/1997	40	3	9	27	4
1999/2000	22	7	2	10	5
2002/2003	69	20	18	42	15
2005/2006	64	2	37	57	42
Brandenburg					
1996/1997	10	0	1	8	0
1999/2000	43	26	11	9	2
2002/2003	10	0	17	27	6
2005/2006	40	4	38	14	11
Bremen					
1996/1997	1	0	1	0	0
1999/2000	5	0	2	1	2
2002/2003	6	0	4	3	2
2005/2006	7	0	4	14	1

Bundesland Umfrage *)	Anträge	Ab- gelehnt	Im EFV	Zu- gelassen	Abge- schlossen
--------------------------	---------	----------------	--------	-----------------	--------------------

Hamburg

1996/1997	9	6	0	3	0
1999/2000	34	3	8	30	21
2002/2003	24	2	12	13	8
2005/2006	26	4	11	11	1

Hessen

1996/1997	14	11	2	1	0
1999/2000	55	35	5	15	2
2002/2003	43	2	22	23	4
2005/2006	85	9	36	55	18

Mecklenburg-Vorpommern

1996/1997	17	6	5	6	0
1999/2000	39	10	8	17	4
2002/2003	46	2	13	32	8
2005/2006	62	4	21	54	16

Niedersachsen

1996/1997	43	6	16	20	0
1999/2000	70	5	26	37	8
2002/2003	115	4	45	75	21
2005/2006	127	2	45	115	42

Nordrhein-Westfalen

1996/1997	40	3	15	6	0
1999/2000	96	20	49	42	2
2002/2003	232	19	77	161	26
2005/2006	167	10	58	117	53

Rheinland-Pfalz

1996/1997	2	0	2	0	0
1999/2000	32	7	11	11	0
2002/2003	35	4	14	16	2
2005/2006	63	4	48	16	3

Bundesland Umfrage *)	Anträge	Ab- gelehnt	Im EFV	Zu- gelassen	Abge- schlossen
--------------------------	---------	----------------	--------	-----------------	--------------------

Saarland

1996/1997	2	0	2	0	0
1999/2000	2	0	2	1	0
2002/2003	3	0	0	2	1
2005/2006	6	2	3	5	1

Sachsen

1996/1997	111	37	26	47	9
1999/2000	208	35	31	106	27
2002/2003	273	31	57	169	46
2005/2006	229	7	21	178	65

Sachsen-Anhalt

1996/1997	11	2	4	0	0
1999/2000	54	16	6	31	5
2002/2003	85	13	28	61	16
2005/2006	85	13	39	92	30

Schleswig-Holstein

1996/1997	0	0	0	0	0
1999/2000	4	0	0	4	0
2002/2003	21	3	15	11	7
2005/2006	14	1	0	31	9

Thüringen

1996/1997	28	12	8	6	0
1999/2000	66	18	25	17	3
2002/2003	102	18	49	28	12
2005/2006	117	9	66	55	20

Bundesland	Anträge	Ab- gelehnt	Im EFV	Zu- gelassen	Abge- schlossen
Umfrage *)					

Bundesländer insgesamt					
1996/1997	423	98	136	153	16
1999/2000	873	200	244	390	109
2002/2003	1.308	133	500	822	220
2005/2006	1.465	95	592	1.043	403

*) Die Zahlen in den Umfragen beziehen sich jeweils auf den Dreijahreszeitraum vor dem jeweiligen Umfragedatum.

Tabelle 4 Zulassung zur Promotion mit Masterabschluss einer Fachhochschule im Zeitraum 2002/2003-2005/2006

Universität	Fakultät/Fachbereich	Direkte Zulassung	Zulassung im Wege eines EFV
Aachen TH	Fakultät f. Bergbau, Hüttenwesen u. Geowissenschaften	0	1
	Fakultät f. Maschinenbau	0	1
Berlin FU	Fachbereich Biochemie, Biologie, Chemie, Pharmazie	1	0
Berlin TU	Fakultät IV Elektrotechnik u. Informatik	3	0
Bochum U	Fakultät f. Biologie	1	0
	Fakultät f. Ostasienwissenschaften	1	0
Bonn U	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	3	0
Bremen U	Fachbereich 01 Physik, Elektrotechnik	0	2
	Fachbereich 04 Produktionstechnik	15	3
Chemnitz TU	Fakultät f. Elektrotechnik u. Informationstechnik	1	0
	Fakultät f. Maschinenbau	3	0
Darmstadt TU	Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie	1	0
	Fachbereich Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	0	1
Dresden TU	Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik	0	2
	Fakultät Informatik	0	1
	Fakultät Bauingenieurwesen	0	1
	Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus (Dr. rer. medic.)	4	0
Duisburg-Essen U	Fakultät für Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau)	0	1
	Medizinische Fakultät (Dr. rer. medic.)	1	0

Universität	Fakultät/Fachbereich	Direkte Zulassung	Zulassung im Wege eines EFV
Eichstätt-Ingolstadt KU	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	1	0
Erlangen-Nürnberg U	Medizinische Fakultät	0	3
Frankfurt am Main HfB	Finance & Management	2	0
Frankfurt am Main U	Fachbereich 11 Geowissenschaften/Geographie	5	0
	Fachbereich 14 Chemische und pharmazeutische Wissenschaften	1	0
Freiberg TU BergAk	Fakultät Chemie u. Physik	1	0
Gießen U	Fachbereich 09 Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie u. Umweltmanagement	0	1
Göttingen U	Fachbereich Mathematik Fakultät f. Forstwissenschaften u. Waldökologie	0 2	1 2
Hamburg U	Fachbereich Geowissenschaften	0	9
Hannover U	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Fakultät für Mathematik u. Physik (Physik)	3 1	3 0
Heidelberg U	Fakultät f. Biowissenschaften Fakultät f. Klinische Medizin Mannheim (Dr. sc. hum.) Fakultät f. Mathematik u. Informatik	6 0 0	0 12 1
Hohenheim U	Fakultät Agrarwissenschaften	0	1
Ilmenau TU	Fakultät f. Informatik u. Automatisierung Fakultät f. Maschinenbau	2 1	0 0
Jena U	Physikalisch-Astronomische Fakultät	0	2

Universität	Fakultät/Fachbereich	Direkte Zulassung	Zulassung im Wege eines EFV
Konstanz U	Geisteswissenschaftliche Sektion, Fachbereich Geschichte u. Soziologie	2	0
	Math.-Naturwiss. Sektion, Fachbereich Informatik u. Informationswissenschaft	0	2
Leipzig U	Erziehungswissenschaftliche Fakultät	1	0
	Fakultät f. Mathematik u. Informatik	0	2
Lüneburg U	Fakultät III Umwelt und Technik (Umweltwissenschaften)	1	1
Magdeburg U	Fakultät f. Maschinenbau	0	12
	Fakultät f. Elektrotechnik und Informationstechnik	0	1
	Fakultät f. Informatik	0	2
München TU	Fakultät f. Elektrotechnik u. Informationstechnik	0	1
	Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan f. Ernährung, Landnutzung u. Umwelt	0	2
München U	Fakultät f. Chemie u. Pharmazie	0	1
Münster U	FB 13 Biologie/Math.-Nat. Fakultät FB 14 Geowissenschaften/Math.-Nat. Fakultät	2 3	0 0
Osnabrück U	Fachbereich Sozialwissenschaften	1	0
Potsdam U	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	1	1
Rostock U	Fakultät für Informatik und Elektrotechnik	2	0
	Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik	1	0
Saarbrücken U	Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik, Informatik)	6	0
	Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II (Physik u. Mechatronik)	0	1

Universität	Fakultät/Fachbereich	Direkte Zulassung	Zulassung im Wege eines EFV
Stuttgart U	Fakultät f. Geo- u. Biowissenschaften	2	4
Tübingen U	Fakultät f. Biologie	1	1
	Fakultät f. Informations- und Kognitionswissenschaften	0	3
	Medizinische Fakultät	0	1
Ulm U	Fakultät f. Naturwissenschaften	1	1
Vechta H	Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport	0	1
Weimar U	Fakultät Medien	1	0
Würzburg U	Fakultät f. Physik u. Astronomie	0	1
Insgesamt		84	86